

## REGIERUNGSRAT

30. April 2025

**BOTSCHAFT AN DEN GROSSEN RAT**

**25.148 (24.112)**

---

Schulgesetz; Totalrevision; neues Volksschulgesetz (VSG); neues Mittelschulgesetz (MSG)

---

Bericht und Entwurf zur 2. Beratung

## Inhaltsverzeichnis

<b>Zusammenfassung</b> .....	<b>3</b>
<b>1. Ausgangslage; Ergebnis der 1. Beratung</b> .....	<b>4</b>
<b>2. Volksschulgesetz (VSG)</b> .....	<b>4</b>
2.1 Überwiesene Prüfungsaufträge VSG .....	4
2.1.1 Zu § 2 VSG, Begriffe .....	4
2.1.2 Zu § 5 VSG, Neutralitätsgebot .....	5
2.1.3 Zum Kapitel 2.3. VSG, Förder- und Stützangebote.....	6
2.1.4 Zu § 56 VSG, Oberstufe .....	8
2.1.5 Zu § 68 VSG, Grundsatz.....	9
2.1.6 Zu § 71 VSG, Laufbahnentscheide .....	12
2.1.7 Zu § 87 VSG, Aufgaben.....	14
2.1.8 Zu § 112 VSG, Vorsorgeuntersuchung .....	16
2.1.9 Zu § 117 VSG, Verstösse und Zuständigkeiten .....	19
2.1.10 Zu den §§ 120 f. VSG, Verstoß gegen Mitwirkungspflichten/Schulversäumnis .....	20
2.1.11 Zu § 122 VSG, Verfahren .....	21
2.1.12 Zu § 8 GAL (Fremdänderung im VSG), Anstellungsvoraussetzungen.....	22
2.2 Verordnungen im Bereich Volksschule .....	24
2.3 Zusätzlicher Anpassungsbedarf VSG gegenüber dem Ergebnis der 1. Beratung.....	25
2.3.1 Zu § 84 Abs. 2 VSG, Zusammensetzung und Wahl.....	25
2.3.2 Zu § 102 und § 104 Abs. 1 lit. e VSG, Ausserschulische Jugendarbeit .....	25
2.3.3 Ergänzung VSG, Amtseinstellung und Amtsenthebung (GR.24.277) .....	26
2.3.4 Redaktionelle Korrekturen im VSG .....	28
2.3.5 Zu § 22 Abs. 2 BeG (Fremdänderung VSG), Zusammenarbeit und Aufnahme .....	28
2.3.6 Zu § 32 Abs. 2 BeG (Fremdänderung VSG), Zuweisungen und Unterbringungen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie Kostengutsprachen.....	28
<b>3. Mittelschulgesetz (MSG)</b> .....	<b>30</b>
3.1 Überwiesener Prüfungsauftrag MSG .....	30
3.1.1 Zu § 25, Pflichten.....	30
3.2 Verordnungen im Bereich Mittelschule.....	31
3.3 Zusätzlicher Anpassungsbedarf MSG gegenüber dem Ergebnis der 1. Beratung .....	32
3.3.1 Neu aufzunehmende Regelung im Gesetz über die Berufs- und Weiterbildung (Fremdänderung im MSG), Spitalschulung .....	32
<b>4. Kommentar zu den neuen und den geänderten Paragraphen</b> .....	<b>32</b>
<b>5. Dekrete</b> .....	<b>37</b>
<b>6. Auswirkungen</b> .....	<b>37</b>
<b>7. Parlamentarische Vorstösse</b> .....	<b>38</b>
7.1 (16.138) Motion betreffend Spitalschulung .....	38
7.2 (20.224) Motion betreffend Absenzen in Zwischenbericht und Jahreszeugnis .....	38
7.3 (20.54) Motion betreffend Sprach- und Kulturaustausch.....	38
7.4 (20.96) Motion betreffend einheitliche Digitalisierung der Schulen.....	39
7.5 (20.102) Postulat betreffend Digitalisierung der Schulen und Chancengerechtigkeit.....	40
7.6 (22.148) Motion betreffend ausserschulische Jugendarbeit.....	40
7.7 (22.190) Motion betreffend Finanzierung von Sonderschulplätzen .....	41
7.8 (22.90) Motion betreffend Strafregisterauszüge bei Anstellung von Lehrpersonen.....	41
<b>8. Wirkungsprüfung</b> .....	<b>42</b>
<b>9. Weiteres Vorgehen</b> .....	<b>42</b>
<b>Antrag</b> .....	<b>42</b>

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen im Rahmen der Totalrevision des Schulgesetzes vom 17. März 1981 sowohl das neue Volksschulgesetz (VSG) als auch das neue Mittelschulgesetz (MSG) für die 2. Beratung zur Beschlussfassung und erstatten Ihnen dazu folgenden Bericht.

---

### **Zusammenfassung**

In der Gesamtabstimmung zur 1. Beratung vom 5. November 2024 fanden beide Gesetzesvorlagen, sowohl das neue Volksschulgesetz (VSG) als auch das neue Mittelschulgesetz (MSG), im Grossen Rat praktisch eine vollständige Zustimmung. Von den insgesamt 16 Prüfungsaufträgen, die anlässlich der 1. Beratung überwiesen wurden, stechen zwei davon besonders hervor, weil hiermit im Rahmen der 2. Beratung zusätzliche bedeutende Regelungen vorgeschlagen werden:

Mit Prüfungsauftrag 3 wurde eine Prüfung zur Schaffung einer gesetzlichen Grundlage zur Sprachstandserhebung und zur frühen Sprachförderung verlangt. Obwohl im Zuge des laufenden Projekts "Klären der gesetzlichen Grundlage der Kinder- und Jugendhilfe" (Entwicklungsschwerpunkt 315E008) noch viele Dinge genauer zu analysieren und zu klären sind, scheint es vertretbar, für den Teilbereich der Sprachstandserhebung und der frühen Sprachförderung mit ein paar wenigen zusätzlichen Normen im neuen VSG eine Zwischenlösung zu schaffen.

Mit Prüfungsauftrag 7 wurde eine Prüfung zur Schaffung rechtlicher Grundlagen zur griffigen Intervention durch den Kanton bei Verstössen gegen gesetzliche Vorgaben und substanziellen Qualitätsdefiziten an Aargauer Volksschulen verlangt. Auch zu dieser Thematik wird dem Grossen Rat eine zusätzliche Regelung vorgeschlagen, die dem Grundanliegen des Prüfungsauftrags Rechnung trägt.

Die Klärungen zu den übrigen Prüfungsaufträgen führen teilweise zu weiteren, eher geringfügigen Anpassungen.

Neben den Prüfungsaufträgen werden dem Grossen Rat ein paar weitere Ergänzungen und Änderungen unterbreitet, die sich aus der Weiterbearbeitung der Vorlage ergeben haben (zum Beispiel Wählbarkeit Schulrat), oder die wegen anderer laufender Gesetzesprojekten (Amtsenthebung) zu berücksichtigen waren.

Zu den in der Botschaft zur 1. Beratung beschriebenen Auswirkungen gibt es nur wenig hinzuzufügen. Neben einer finanziellen Mehrbelastung von jährlich wiederkehrenden rund Fr. 400'000.– zulasten des Kantons aufgrund der Kompetenzverschiebung bei den Sonderschulzuweisungen kommen weitere 9 Millionen Franken dazu, die der Kanton im Zusammenhang mit der Sprachstandserhebung und der frühen Sprachförderung einstweilen zu tragen haben wird (Maximalbetrag im Fall des flächendeckenden Angebots). Dazu budgetierte der Grosse Rat bereits im Rahmen des Pilotprojekts mehr, als der Regierungsrat dafür vorgesehen hatte. Allerdings wird anlässlich der Bearbeitung des oben genannten Entwicklungsschwerpunkts noch genau auszuloten sein, wie ein allfälliger Kostenteiler zwischen dem Kanton und den Gemeinden bei einer späteren flächendeckenden frühen Sprachförderung die Gemeinden letztlich festzulegen sein wird.

Die Verabschiedung von zwei neuen Gesetzen bedingt eine Überarbeitung praktisch aller Verordnungen in den betroffenen Bereichen Volksschule und Mittelschulen. Bei dieser Gelegenheit sollen mehrere bestehende Verordnungen miteinander verschmolzen werden. Die departementalen Entwürfe werden der grossrätlichen Kommission anlässlich der Beratung zur Einsicht unterbreitet.

---

## 1. Ausgangslage; Ergebnis der 1. Beratung

Der Grosse Rat behandelte an seinen beiden Sitzungen vom 22. Oktober 2024 und vom 5. November 2024 die regierungsrätliche Vorlage zur Totalrevision des Schulgesetzes (neues Volksschulgesetz [VSG] und neues Mittelschulgesetz [MSG]) und stimmte ihr in 1. Beratung mit 125 Stimmen zu 0 Stimmen bei einer Enthaltung, beziehungsweise mit 125 zu 0 Stimmen ohne Enthaltung, zu.<sup>1</sup> Er beschloss zum Entwurf VSG (E-VSG) 29 Änderungen (inklusive Fremdänderungen) und überwies 13 Prüfungsaufträge; zum Entwurf MSG (E-MSG) beschloss er 12 Änderungen (inklusive Fremdänderungen) und einen Prüfungsauftrag. Je ein zusätzlicher Prüfungsauftrag betraf den Wunsch nach Offenlegung der departementalen Vorentwürfen zu den verschiedenen Verordnungen im Geltungsbereich des VSG beziehungsweise des MSG zuhanden der grossrätlichen Kommission, damit sich diese aus politischer Sicht ein Bild darüber machen könne, ob auf Gesetzesebene allenfalls ein weitergehender Regelungsbedarf bestehe.

Da die Synopse zur 2. Beratung neue Paragraphen umfasst, werden die hiermit vorgeschlagenen neuen Paragraphen wie bei einer Teilrevision einstweilen mit einem Buchstaben versehen, um die Gegenüberstellung des Ergebnisses der 1. Beratung mit der 2. Beratung in der Synopse übersichtlicher darstellen zu können. Die Nummerierung wird somit erst nach durchgeführter Schlussabstimmung im Grossen Rat anlässlich der Redaktionslesung bereinigt werden können.

## 2. Volksschulgesetz (VSG)

### 2.1 Überwiesene Prüfungsaufträge VSG

#### 2.1.1 Zu § 2 VSG, Begriffe

*Prüfungsauftrag 1 (Aufenthaltsgemeinde):*

*"Auf die 2. Beratung ist die Begrifflichkeit 'Aufenthaltsgemeinde' zu definieren."*

#### **Situationsanalyse**

Der Begriff der "Aufenthaltsgemeinde" wird in § 22 Abs. 3, § 46 Abs. 2, § 52 Abs. 1, § 112 Abs. 2 sowie in § 113 Abs. 2 VSG verwendet. Damit nimmt der Gesetzgeber eine bewusste Abgrenzung zur Wohnsitzgemeinde (Art. 23 ff. Zivilgesetzbuch)<sup>2</sup> vor, die im Rahmen der Beschulung minderjähriger Schülerinnen und Schüler weniger von Bedeutung ist als die Aufenthaltsgemeinde, weil der von der Bundesverfassung garantierte Anspruch auf unentgeltlichen Grundschulunterricht nicht mit dem von den Eltern abhängigen Wohnsitz (Art. 25 ZGB), sondern eben mit dem Aufenthalt der Anspruchsberechtigten verknüpft ist. Da der Aufenthalt aber eine gewisse Qualität haben muss, richtet sich die Rechtsprechung regelmässig nach der faktischen Dauer des jeweiligen Aufenthalts, wie er gewöhnlich am betreffenden Ort gelebt wird. Massstab bilden dabei die Freizeitgestaltung und die Anzahl Übernachtungen, die am gewöhnlichen Aufenthaltsort verbracht werden. Der Begriff des "gewöhnlichen Aufenthaltsorts" wird als unbestimmter Rechtsbegriff durch Praxis und Rechtsprechung geprägt<sup>3</sup>, ist in der Rechtslehre unbestritten<sup>4</sup> und gilt in der ganzen Schweiz, weshalb auf kantonaler Ebene nicht weiter definiert werden sollte, was unter "gewöhnlich" zu verstehen ist. Hingegen macht es Sinn, den Begriff der Aufenthaltsgemeinde zu definieren.

---

<sup>1</sup> [\(24.112\) "Schulgesetz: Totalrevision: Entwurf neues Volksschulgesetz \(E-VSG\): Entwurf neues Mittelschulgesetz \(E-MSG\): Bericht und Entwurf zur 1. Beratung"](#)

<sup>2</sup> [Schweizerisches Zivilgesetzbuch \(ZGB\) vom 10. Dezember 1907 \(SR 210\)](#)

<sup>3</sup> [Aargauische Gerichts- und Verwaltungsentscheide \(AGVE\)](#) 1985, S. 614; BGE 2C\_982/2019

<sup>4</sup> HERBERT PLOTKE, Schweizerisches Schulrecht, Bern 2003, S. 175 und 189; KÄGI/BERNET, St. Galler Kommentar zu Art. 19 BV, Rz. 57 und 79

## Fazit

Die in 1. Beratung beschlossene Fassung ist entsprechend zu ergänzen (siehe Synopse: § 2 Abs. 1 lit. g VSG).

### 2.1.2 Zu § 5 VSG, Neutralitätsgebot

*Prüfungsauftrag 2 (Neutralitätsgebot):*

*"Der Regierungsrat wird beauftragt, im Hinblick auf die zweite Lesung der Schulgesetzrevision zu prüfen, ob eine explizite gesetzliche Bestimmung erforderlich ist, um die Durchführung von schulischen Weihnachtsfeiern oder bspw. Singen von Weihnachtsliedern und anderen der Schweizer Kultur und Traditionen entsprechenden Gepflogenheiten zu ermöglichen. Dies soll insbesondere in Hinblick auf die rechtliche Auslegung des Passus zur religiösen Neutralität im Schulwesen geschehen."*

### Situationsanalyse

Vorberatende Kommission und Grosser Rat haben im Rahmen der 1. Beratung zum VSG beschlossen, in § 5 Abs. 1 VSG von einer erweiterten Fassung abzusehen und auf die geltende Regelung von § 2 Abs. 2 Schulgesetz<sup>5</sup> zurückzukommen, die nur auf die politische und konfessionelle Neutralität Bezug nimmt. Dazu ist auf dem Schulportal<sup>6</sup> eine Orientierungshilfe für Schulen<sup>7</sup> greifbar, die unter anderem auf verschiedene Präjudizien des Bundesgerichts verweist. In den vergangenen zwei bis drei Jahren gab diese Thematik gemäss den Kenntnissen des Regierungsrats keinen Anlass mehr dazu, Beschwerdeinstanzen und Gerichte zu bemühen.

Die Praxis an den Schulen scheint sich gefestigt zu haben. Dennoch ist Toleranz in der Gesellschaft im Allgemeinen und an den Schulen im Speziellen kein Selbstläufer. Insbesondere die sozialen Medien zeitigen Nebenwirkungen, die in manchen Fällen zu Bashing, Mobbing und anderen Auswüchsen führen, denen auch die Schule entgegenzuwirken hat.

Das Neutralitätsgebot im geltenden § 2 Abs. 2 Schulgesetz wie auch in § 5 Abs. 1 VSG bedeutet denn auch nicht, dass religiöse Feste und Bräuche an Schulen nicht gelebt werden können, sondern es soll dem Versuch, Schülerinnen und Schüler religiös oder politisch zu beeinflussen oder gar zu bekenntnishaften Aussagen und Handlungen zu zwingen, einen Riegel schieben (in Deutschland als so genanntes "Überwältigungsverbot" bekannt). Die Schule hat unter anderem einen Integrationsauftrag. Dazu gehört, dass die hier lebenden Kinder die Gewohnheiten und Traditionen in der Schweiz und im Kanton Aargau kennenlernen und sich damit auseinandersetzen. Dies beinhaltet auch religiöse Feste und Traditionen. Deshalb sieht der Aargauer Lehrplan vor, dass sich Schülerinnen und Schüler mit religiösen Festen und Bräuchen beschäftigen und entsprechende persönliche Erfahrungen machen. Im Vordergrund stehen dabei die in unserem Umfeld gelebten Feste und Bräuche.

Im Zentrum des Kompetenzbereichs Natur, Mensch und Gesellschaft (NMG) steht die Auseinandersetzung der Schülerinnen und Schüler mit der Welt. In der Perspektive Ethik, Religionen und Gemeinschaft (ERG) entwickeln Schülerinnen und Schüler Kompetenzen für das Leben mit verschiedenen Kulturen, Religionen, Weltanschauungen und Werteeinstellungen (ERG.3.2<sup>8</sup>). Sie begegnen religiösen Traditionen und Vorstellungen und lernen, mit weltanschaulicher Vielfalt und kulturellem Erbe respektvoll und selbstbewusst umzugehen, beispielsweise in ERG.4.3.a<sup>9</sup> "Schülerinnen und Schüler können ihre unterschiedlichen Erfahrungen mit Festtraditionen austauschen". Es handelt sich dabei um einen Unterricht über Religionen, nicht um Unterweisung in einer Religion. Religionen werden sichtbar in kulturellen Spuren, in der Vielfalt religiöser Praxis, in religiösen Vorstellungen und ihren Wirkungen in der Gesellschaft. Das Christentum in seiner konfessionellen und individuellen

---

<sup>5</sup> [Schulgesetz vom 17. März 1981 \(SAR 401.100\)](#)

<sup>6</sup> [www.schulen-aargau.ch](http://www.schulen-aargau.ch)

<sup>7</sup> [Handreichung im Umgang mit religiösen Fragestellungen an der Volksschule \(Version vom 11. Mai 2023\)](#)

<sup>8</sup> [Kompetenz ERG.3.2 im Lehrplan 21](#)

<sup>9</sup> [Kompetenz ERG.4.3 im Lehrplan 21](#)

Vielgestaltigkeit ist mit grundlegenden Lehren und Vorstellungen seiner Geschichte und kulturellen Wirkungen angemessen zu berücksichtigen (NMG.12.4<sup>10</sup>). Die Welt der kulturellen Vielfalt und der Religionen ist den Schülerinnen und Schülern stufengemäss zu erschliessen. Entsprechend können und sollen schulische Feiern mit Bezug zu christlichen Traditionen ein fester Bestandteil und gelebte Praxis an Aargauer Schulen sein.

Dementsprechend ist die politische und religiöse Neutralität in Schulen als grundlegendes Prinzip zu verstehen, das Freiheit, Toleranz und Gleichberechtigung fördern soll. Sie erfordert von den Lehrpersonen ein hohes Mass an Professionalität und dient dazu, den Schülerinnen und Schülern einen sicheren, respektvollen und vorurteilsfreien Raum zu bieten, in welchem sie ihre eigenen Überzeugungen entwickeln können. Die Fähigkeit der Schülerinnen und Schüler, ihre eigenen Überzeugungen entwickeln zu können, ist die wichtigste Voraussetzung für eine gelebte Demokratie.

Schliesslich sind die Verantwortlichen der Schule auch aktiv gefordert, religiösen und politischen Themen Raum zu geben und entsprechende Traditionen zu pflegen. Die Grenze besteht dort, wo damit Glaubensbekenntnisse, Beeinflussungsversuche und Propaganda verknüpft werden. Eine ausdrückliche Regulierung der Spielräume und Grenzen ist jedoch nicht erforderlich, da sich diese bereits aus der vielschichtigen Gesetzgebung und Rechtsprechung ergeben. Leitend dabei sind stets die verfassungsmässigen Grundrechte und die Bildungsziele der Schule.

## Fazit

Von einer Änderung beziehungsweise Ergänzung der in 1. Beratung beschlossenen Fassung des VSG ist abzusehen.

### 2.1.3 Zum Kapitel 2.3. VSG, Förder- und Stützangebote

*Prüfungsauftrag 3 (Deutsch vor dem Kindergarten):*

*"Auf die 2. Beratung ist zu prüfen, wie die Rechtsgrundlage für die Sprachstandserhebung und die sprachliche Förderung in Deutsch vor der Einschulung im Volksschulgesetz oder mit Fremdänderung im Kinderbetreuungsgesetz (KiBeG) verankert werden kann."*

## Situationsanalyse

In Bearbeitung mehrerer parlamentarischer Vorstösse<sup>11</sup> beschloss der Regierungsrat im Jahr 2020, Pilotprojekte zur "Deutschförderung vor dem Kindergarten" durchzuführen. Die Pilotprojekte wurden in ausgewählten Gemeinden von Januar 2021 bis Ende des Schuljahrs 2023/24 durchgeführt und extern evaluiert. Ziel der Pilotprojekte war die Erprobung des Selektionsverfahrens der Kinder mit Deutschförderbedarf sowie die Umsetzung einer einjährigen Deutschförderung. Aufgrund bereits bestehender Rechtsgrundlagen zur Integrationsförderung wurden die Bestimmungen zu den Pilotprojekten einstweilen mit befristeten Regelungen in die betreffende Verordnung über die Integration der ausländischen Bevölkerung<sup>12</sup> eingefügt.

Angesichts der umfangreichen Vorbereitungsarbeiten für eine kantonsweite Umsetzung beschloss der Regierungsrat 2023 die Verlängerung der kantonalen Mitfinanzierung der Sprachförderung in den Pilotgemeinden bis Ende Dezember 2025. Der Grosse Rat des Kantons Aargau entschied alsdann im Rahmen der Beratung zum Aufgaben- und Finanzplan 2025–2028, die Übergangsfinanzierung fortzuführen und das jährliche Budget bis ins Jahr 2028 weiter zu erhöhen. Mit diesem Beschluss gab der Grosse Rat unter anderem zum Ausdruck, der Deutschförderung vor dem Kindergarten noch mehr Gewicht zu geben und die Verfolgung der mit dem Pilotprojekt verbundenen Ziele zu beschleunigen.

---

<sup>10</sup> [Kompetenz NMG 12.4 im Lehrplan 21](#)

<sup>11</sup> [\(GR.16.190\) Als Postulat überwiesene Motion der FDP-Fraktion vom 13. September 2016; \(GR.18.190\) Postulat der CVP-Fraktion vom 18. September 2018; \(GR.20.53\) als Postulat überwiesene Motion Bruno Rudolf, SVP, vom 3. März 2020](#)

<sup>12</sup> [Verordnung über die Integration der ausländischen Bevölkerung \(IntegrationsV\) vom 14. Januar 2009 \(SAR 122.515\)](#)

In einem ersten Schritt hinsichtlich kantonsweiter Umsetzung beschloss der Regierungsrat, im ganzen Kanton eine Sprachstandserhebung von 2026–2028 einzuführen. Parallel zur Übergangsfinanzierung der Pilotgemeinden bei der frühen Sprachförderung bis Ende 2028 sollen auf Basis der Empfehlungen aus der Evaluation im Rahmen des Projekts "Klären der gesetzlichen Grundlage der Kinder- und Jugendhilfe"<sup>13</sup> Grundlagen für eine kantonsweite Sprachförderung auf gesetzlicher Ebene geschaffen werden. Die Ergebnisse der laufenden inhaltlichen Klärungen zu den Verpflichtungen, zur Finanzierung und zu verschiedenen Eckwerten liegen jedoch noch nicht definitiv auf dem Tisch.

Damit möglichst alle Kinder mit ausreichenden Deutschkenntnissen in die Volksschule eintreten, soll die frühe Sprachförderung für alle Kinder mit Sprachförderbedarf ein Jahr vor Eintritt in den Kindergarten sowie eine vorangehende obligatorische Sprachstandserhebung eingeführt werden.

Die Verankerung eines Besuchsobligatoriums für die frühe Sprachförderung bedeutet einen mittelschweren bis schweren Eingriff in verschiedene Grundrechte von Eltern und Kindern. Aufgrund der wichtigen öffentlichen Interessen sowie der Bildungsinteressen der Kinder wäre eine solche Verpflichtung aber gerechtfertigt und bei einem kostenlosen Angebot verfassungskonform.<sup>14</sup>

Ob nun die erforderlichen Normierungen auf Gesetzesebene bereits im Rahmen der 2. Beratung ins VSG integriert oder als Fremdänderung ins bestehende Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsgesetz, KiBeG) aufgenommen werden, spielt keine entscheidende Rolle. Massgebend ist vielmehr der Zeitpunkt der Schaffung entsprechender Grundlagen, da im Rahmen des laufenden Projekts "Klären der gesetzlichen Grundlage der Kinder- und Jugendhilfe" noch verschiedene Optionen diskutiert werden, die durch eine Zwischenlösung nicht vorzeitig in eine bestimmte Richtung gelenkt werden sollten.

Unter anderem gilt es, die Kostenverteilung zwischen Kanton, Gemeinden und Eltern zur Finanzierung einer Deutschförderung vor dem Kindergarten zu klären, wobei Elternbeiträge bei einem Besuchsobligatorium gemäss Bundesgerichtsentscheid rechtlich nicht zulässig wären. Basierend auf den Erfahrungen der Pilotprojekte wird mit einem maximalen Betrag von Fr. 2'600.– für die frühe Sprachförderung pro Kind und Schuljahr gerechnet. Bei einem geschätzten Anteil Kinder mit Förderbedarf von ca. 40 % ergeben sich Gesamtkosten von jährlich 7,8 Millionen Franken.<sup>15</sup>

Gemäss aktuellem Stand der politischen Diskussion scheint es vertretbar, zumindest für die Zeit bis zur Schaffung einer umfassenden Gesetzgebung zur Kinder- und Jugendhilfe im Sinne einer Übergangslösung eine Grundlage im VSG zu schaffen, die es dem Kanton ermöglicht, Sprachstandserhebungen bei den betroffenen Familien in allen Gemeinden verbindlich anzuordnen, Angebote der frühen Sprachförderung zunächst einmal auf freiwilliger Basis aufzubauen sowie mit einer kantonalen Mitfinanzierung entsprechende Anreize zu schaffen. Weil dies nun kurzfristig im Rahmen der 2. Lesung des VSG aufgenommen werden soll, ist es angebracht, hierfür zunächst grösstenteils auf Kann-Regelungen aufzubauen, die einstweilen bei der frühen Sprachförderung auf Anreize setzen, dabei aber doch noch grössere Spielräume offenlassen.

## **Fazit**

Die in 1. Beratung beschlossene Fassung ist mit zusätzlichen Normierungen zu ergänzen (siehe Synopse: §§ 39a, 67a, 97a und 120 Abs. 1 VSG betreffend Sprachstandserhebung sowie §§ 11a und 97b VSG betreffend frühe Sprachförderung).

---

<sup>13</sup> [Aufgaben- und Finanzplan \(AFP\) 2025–2028](#); Entwicklungsschwerpunkt 315E008

<sup>14</sup> [Bundesgerichtsentscheid 2C\\_402/2022 vom 31. Juli 2023](#)

<sup>15</sup> Annahme in Anlehnung an den Anteil fremdsprachiger Kinder im Kindergarten (Statistik Aargau, Schulstatistik), Erfahrungswerte während der Pilotprojekte sowie die Aargauer Bevölkerungsprojektion (Statistik Aargau, kantonale Bevölkerungsstatistik 2023; Projektion 2020 [Update 2024])

## 2.1.4 Zu § 56 VSG, Oberstufe

*Prüfungsauftrag 4 (Flexibilisierung 3. Oberstufenjahr):*

*"Auf die 2. Beratung soll die Möglichkeit geprüft werden, das 3. Oberstufenjahr zu flexibilisieren, mit dem Ziel, dass sich Schülerinnen und Schüler in den geforderten Kompetenzen und Schwerpunkten gezielt auf den Einstieg in die Ausbildung auf der Sekundarstufe II vorbereiten können."*

### **Situationsanalyse**

#### **Generelle Flexibilisierung**

Die gängigen Modelle zur Flexibilisierung des 3. Oberstufenjahrs, wie sie in verschiedenen Kantonen zur Anwendung kommen, bieten den Schülerinnen und Schülern in erster Linie zusätzliche (Wahl-)Pflichtangebote im letzten Schuljahr der Volksschule. Dadurch können die Schülerinnen und Schüler den Unterricht vermehrt nach dem eigenen Bildungsbedarf im Hinblick auf ihre angestrebte Anschlusslösung besuchen. Zudem wird der Unterricht teilweise in Form von Lernateliers oder Projektunterricht neu organisiert, was individuelles Lernen in flexibleren Settings ermöglicht. Bei solchen Modellen der Flexibilisierung gelten nach wie vor die Unterrichtszeiten gemäss Stundentafeln und die Kompetenzziele des Lehrplans. Auch mit den vermehrten Wahlmöglichkeiten im 3. Oberstufenjahr und der teilweise offeneren Unterrichtsorganisation arbeiten die Schülerinnen und Schüler im letzten Schuljahr in sämtlichen Fachbereichen an den Kompetenzzielen gemäss Lehrplan.

Im Kanton Aargau ist der Aargauer Lehrplan Volksschule seit dem Schuljahr 2020/21 in Kraft. Handlungsleitend bei der Ausgestaltung der Stundentafeln der Oberstufe war die Durchlässigkeit zwischen den Schultypen Real-, Sekundar- und Bezirksschule. Aus diesem Grund sind die Lehrplanfächer in allen drei Schultypen bis zum Ende der 2. Klasse der Oberstufe für alle Schülerinnen und Schüler gleichermassen verpflichtend. Im letzten Schuljahr der Volksschule haben die Aargauer Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit, ihre Interessen über ein ausgebautes (Wahl-)Pflichtangebot zu vertiefen, sich auf eine Auswahl an Fächern zu fokussieren und sich gezielter auf den Übertritt in die Sekundarstufe II vorzubereiten. Zusätzlich zum (Wahl-)Pflichtangebot gemäss Stundentafeln können die Schulen mit dem zugeteilten Ressourcenkontingent ein lokales Freifachangebot auf den Bedarf der Schülerinnen und Schüler ausrichten.

Für Schülerinnen und Schüler mit verstärkt individuellem Förderbedarf stehen im letzten Oberstufenjahr die regionalen Angebote des Werkjahrs, Berufswahljahrs und der Integrations- und Berufsfindikationsklasse offen. Diese Angebote schaffen den nötigen Raum, die Schülerinnen und Schüler intensiv und gezielt bei der Berufswahl, Lehrstellensuche und sozialen Integration zu unterstützen und auf eine berufliche Ausbildung vorzubereiten.

Die Aargauer Schülerinnen und Schüler haben also bereits heute die Möglichkeit, sich im letzten Schuljahr zu fokussieren und Schwerpunkte zu setzen. Mit dem Wahlpflichtfach Projekte und Recherchen besteht ein Gefäss für Projektunterricht. Den Schulen steht es zudem offen, Lernateliers einzurichten.

Die rechtliche Abstützung der Flexibilisierung findet sich in § 4 Abs. 2 VSG, gemäss dem es eines der zentralen Bildungsziele der Volksschule ist, die Schülerinnen und Schüler auf die schulische und berufliche Ausbildung der Sekundarstufe II vorzubereiten.

#### **Flexibilisierung im Einzelfall**

Ein kleiner Teil der Schülerinnen und Schüler befindet sich während der Volksschulzeit zumindest phasenweise in besonders herausfordernden Situationen. Diese sind oft komplex und durch zahlreiche Faktoren begründet. Die Situationen können verlangen, für eine bestimmte Zeit nicht nur von den Zielen des Lehrplans abzuweichen, sondern auch die Präsenz in der Schule zu reduzieren. Es sind in solchen Fällen zusätzliche pädagogische Unterstützungsmassnahmen nötig, die unter Einbe-

zug von Fachstellen wie dem Schulpsychologischen Dienst (SPD), der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) oder dem Jugendpsychiatrischen Dienst gezielt definiert und eng begleitet umzusetzen sind. Für solche Massnahmen bietet das Schulgesetz aktuell keine Grundlage.

Die Volksschule hat gemäss Schulgesetz zum Ziel, die nötigen Kenntnisse und Fertigkeiten im Hinblick auf die berufliche Ausbildung und den Besuch weiterführender Schulen zu vermitteln. Die gesetzlichen Grundlagen für eine Flexibilisierung des 3. Oberstufenjahrs sind gegeben. Die Flexibilisierung wird im Kanton Aargau bereits heute mit unterrichtsorganisatorischen Massnahmen – in erster Linie (Wahl-)Pflichtfächer, lokales Freifachangebot, Lernateliers, Projektunterricht – im Rahmen des geltenden Lehrplans und der Stundentafel umgesetzt.

Die Regelung in § 14 VSG betreffend die Sonderformen im 3. Oberstufenjahr ist gegenüber der bestehenden Regelung von § 27a des aktuellen Schulgesetzes offener und gibt den Gemeinden beziehungsweise ihren Schulen einen grösseren Handlungsspielraum. Die Regelung der Einzelheiten zu den verschiedenen Angeboten sind schliesslich auf Verordnungsebene delegiert (§ 7 VSG).

Herausfordernde Situationen im Einzelfall beschränken sich nicht auf das letzte Schuljahr, sondern können während der ganzen Volksschulzeit auftreten. Zwar sieht das Schulgesetz bereits heute die Massnahmen der kurzzeitigen Beurlaubung vom Unterricht und/oder der Dispensation vor (im neuen Recht: §§ 37 und 38 VSG). Solche Massnahmen allein werden jenen Schülerinnen und Schülern jedoch meist zu wenig gerecht. Dennoch könnte mit einer Ergänzung der Dispensionsnorm der Weg zu einer flexibleren, individuellen Stundenplanung geöffnet werden. Dispensation von einem oder mehreren Fächern bedeutet nicht, dass die betreffende Schülerin oder der betreffende Schüler dafür keine Gegenleistung erbringt. Vielmehr müssen in solchen individuellen Fällen konkrete Rahmenbedingungen festgelegt werden (siehe Absatz 2 der §§ 37 und 38 VSG). Ein standardisierter und verbindlicher Prozess zum Vorgehen und zu den Kriterien bei einer pädagogischen Unterstützungsmassnahme ist demgemäss auf Verordnungsebene zu regeln.

## **Fazit**

Die Flexibilisierung des 3. Oberstufenjahrs wird auf der Grundlage von § 4 Abs. 2 des VSG bereits umgesetzt. Dazu sind keine Änderungen oder Ergänzungen im VSG erforderlich. Für eine Flexibilisierung im Einzelfall (pädagogische Massnahme) wird vorgeschlagen, § 38 Abs. 1 VSG (Dispensation) zu ergänzen und die Details gestützt auf § 38 Abs. 2 VSG auf Verordnungsebene zu verankern (siehe Synopse: § 38 Abs. 1 VSG).

### **2.1.5 Zu § 68 VSG, Grundsatz**

*Prüfungsauftrag 5 (Nachteilsausgleich):*

*"Auf die 2. Beratung ist zu prüfen, ob der Nachteilsausgleich, der Umgang damit und dessen Gewährung für Schülerinnen und Schüler mit nachgewiesener Behinderung analog zum Mittelschulgesetz mit einer Ableitung in die Promotionsverordnung im Volksschulgesetz explizit Erwähnung finden soll. Ebenfalls ist zu prüfen, ob und wie allenfalls ein gewährter Nachteilsausgleichs im Zeugnis ausgewiesen werden soll."*

## **Situationsanalyse**

Der Nachteilsausgleich ist eine wichtige Massnahme im Sinne der Behindertengleichstellung im Bildungssystem. Er zielt darauf ab, Beeinträchtigungen oder Behinderungen auszugleichen. Beim Tragen einer Brille im Fall einer Sehbeeinträchtigung oder dem Einsatz eines Hörgeräts bei einer Hörschädigung mag man vielleicht noch nicht direkt an einen Nachteilsausgleich denken. Dennoch fängt der Nachteilsausgleich bei solchen Hilfsmitteln an. Zusätzlich können entsprechende Schwierigkeiten dazu führen, dass einer Schülerin oder einem Schüler bei einer Prüfung zusätzliche Zeit einzuräumen ist. Mit Formatanpassungen kann man motorische oder kognitive Beeinträchtigungen auffangen. Solche Massnahmen dienen vor allem dazu, individuelle Benachteiligungen in Lern- und Prüfungssituationen auszugleichen. Die eigentlichen Leistungsanforderungen oder Bildungsziele werden

indessen nicht verändert. Das bedeutet, dass beispielsweise in Prüfungssituationen nur die formalen Rahmenbedingungen angepasst werden dürfen. Die Lernziele (und damit die Benotung) sind unverändert gültig.

Grundsätzlich ist der Nachteilsausgleich bereits als Teilaspekt der in der Bundesverfassung<sup>16</sup> verankerten Rechtsgleichheit zu betrachten. Das Behindertengleichstellungsgesetz<sup>17</sup> enthält im Weiteren verschiedene Konkretisierungen des Nachteilsausgleichs, aber auch einen Auftrag an die Kantone.

Gestützt auf die genannten rechtlichen Vorgaben entwickelte die Rechtsprechung den Grundsatz, dass Menschen mit Behinderung ein Recht auf angepasste Prüfungsbedingungen haben.<sup>18</sup> Entsprechende Anpassungen erfolgen immer individuell, je nach Art und Grad der Behinderung. Der Zweck ist, Ausgangsbedingungen zu schaffen, wie sie Menschen ohne Beeinträchtigung antreffen. Wichtig ist, dass der Anspruch auf Nachteilsausgleich unabhängig von bisherigen oder erwarteten Leistungen besteht und dass es sich dabei um einen Ausgleich von Benachteiligungen und nicht um eine Bevorzugung handelt. Deshalb muss und sollte die Massnahme auch nicht ausgewiesen werden.

### **Reglungsbedarf im Bereich Volksschule**

Auf kantonaler Ebene ist der Nachteilsausgleich unterschiedlich geregelt. Der Kanton Aargau kennt wie viele andere Kantone nur auf der Ebene Sekundarstufe II ausdrückliche Regelungen zum Nachteilsausgleich.<sup>19</sup>

In der heutigen Umsetzungspraxis der Volksschule im Kanton Aargau wird der Nachteilsausgleich unmittelbar gestützt auf das Bundesrecht<sup>20</sup> sichergestellt. Er wird über eine Einzelfallprüfung durch den SPD individuell gewährt und im Unterricht umgesetzt. Das funktioniert bereits heute gut. Weitere Regelungen oder Präzisierungen auf Gesetzesebene würden keinen Mehrwert bieten.

Um einen Nachteilsausgleich zu erhalten, muss zuerst der SPD den individuellen Fall prüfen. Wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, erstellt er einen Fachbericht mit Empfehlungen. Die Massnahmen werden durch die Fachpersonen Heilpädagogik oder Logopädie in Zusammenarbeit mit der Klassenlehrperson geplant und im Unterricht und in Prüfungssituationen umgesetzt. Sie werden in einer formellen Vereinbarung zwischen Eltern beziehungsweise Schülerin oder Schüler und Schule festgehalten.

Schülerinnen und Schüler erbringen dank des Nachteilsausgleichs die gleichen Leistungen wie ihre Mitschülerinnen und Mitschüler ohne Behinderung. Wenn eine Schülerin oder ein Schüler einen Nachteilsausgleich zugesprochen erhält, wird er nicht im Zeugnis vermerkt. Zeugnisse sollen nur abbilden, welche Leistungen jemand erbracht hat, hingegen nicht, unter welchen Umständen sie zustande gekommen sind. Der Nachteilsausgleich sorgt dafür, dass Nachteile durch eine Behinderung ausgeglichen werden – die vorgegebenen Leistungsanforderungen sind dieselben. Damit bleibt das Vertrauen der Öffentlichkeit in das Zeugnis erhalten. Es ist nicht nötig, den Nachteilsausgleich im Zeugnis zu erwähnen.

Schliesslich steht der Volksschule im Gegensatz zu den weiterführenden Schulen auf der Sekundarstufe II ein viel breiteres Instrumentarium zur Verfügung, um individuellen Einschränkungen, namentlich Behinderungen, angemessen Rechnung zu tragen. Wenn man in einem engeren Sinn von einem "Nachteilsausgleich" spricht, geht es im Wesentlichen darum, das Erreichen höherer Bildungsziele sicherzustellen, ohne die dafür erforderlichen Fähigkeitsanforderungen und Ziele tiefer setzen zu müssen.<sup>21</sup>

---

<sup>16</sup> [Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft \(BV\) vom 18. April 1999 \(SR 101\)](#), siehe Art. 8 BV

<sup>17</sup> [Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen \(Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG\) vom 13. Dezember 2002 \(SR 151.3\)](#); siehe insbesondere Art. 20 BehiG

<sup>18</sup> [Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts B-7914/2007, BVGE 2008/26](#), E. 4.5.; [Entscheidung des Bundesgerichts \(BGE\) 2D\\_7/2011](#)

<sup>19</sup> [SAR 423.152](#), § 3a; [SAR 423.155](#), § 2a; [SAR 423.332](#), § 2a; [SAR 423.342](#), § 2a

<sup>20</sup> BV, BehiG

<sup>21</sup> [BGE 122 I 130](#)

Auf eine explizite Normierung des Nachteilsausgleichs in der Volksschule verzichten die Kantone wohl zumeist darum, weil einerseits das Behindertengleichstellungsgesetz für die obligatorische Schulzeit bereits eine spezifische Norm für einen pragmatisch anzuwendenden Nachteilsausgleich enthält, andererseits mit einer zusätzlichen Normierung auf kantonaler Ebene weder bei den Schülerinnen und Schülern noch bei deren Eltern falsche Erwartungen geschürt werden sollten, es sei quasi bei jeder noch so geringfügigen, leistungsbezogenen Ungleichheit mit der Gewährung eines Nachteilsausgleichs zu begegnen. Will man in der Folge eine fachkompetente Klärung sicherstellen, um überhöhten Ansprüchen zu begegnen, bedarf dies entsprechender Ressourcen, die primär beim SPD anzusiedeln wären. Entsprechend ist zu befürchten, dass die ohnehin schon grosse Arbeitsbelastung beim SPD ausufern könnte.

Die zu bearbeitenden Nachteilsausgleichsfälle im Volksschulbereich zeigen, dass der Umgang damit in der Praxis gut läuft, dem betreffenden Instrument aber mit einer Übernormierung nicht weiter Vorschub geleistet werden sollte. Das Mengengerüst präsentiert sich wie folgt:

Ab Erhebungsbeginn Herbst 2023 waren es 46 Fälle; insgesamt wiesen aber 88 Schülerinnen und Schüler eine schwere Lese- und Rechtschreibstörung oder Rechenstörung als Beurteilung auf, was beinahe immer auch einen Nachteilsausgleich als Massnahme vermuten lässt.

Im Jahr 2024 waren es 142 Fälle; dies dürfte mit den betreffenden Hinweisen im Schulportal zu tun haben (per August 2024).

Im laufenden Jahr 2025 waren im Januar bereits 17 Fälle zu verzeichnen.

Mit Blick auf den Bereich der Berufsbildung existieren in Bezug auf Lehrabbrüche wegen nicht kommunizierter Nachteilsausgleiche leider keine Zahlen. Offiziell ist der Nachteilsausgleich aber kein Grund für eine Lehrvertragsauflösung. In der Regel kommunizieren die meisten Lernenden ihre "Nachteile/Beeinträchtigungen" offen gegenüber den Ausbildungsbetrieben. Die Erfahrung der letzten Jahre zeigt zudem, dass die meisten Ausbildungsbetriebe sehr wohl wissen, wenn ihre Lernenden Beeinträchtigungen haben und folglich an der Berufsfachschule, im überbetrieblichen Kurs oder beim Qualifikationsverfahren Nachteilsausgleichsmassnahmen beziehen.

Derzeit beziehen zwischen 4 und 5 % aller Absolventinnen und Absolventen des Qualifikationsverfahrens beim Abschluss der Berufsbildung einen Nachteilsausgleich – was jährlich etwa 300 Verfügungen entspricht. Dabei sind die Massnahmen, die direkt zwischen Berufsfachschulen und Lernenden vereinbart werden, noch nicht einmal eingerechnet. Das Thema Nachteilsausgleich ist somit allgegenwärtig, und die Bildungspartner sind in der Regel sehr professionell im Umgang damit.

Das Departement Bildung, Kultur und Sport entwickelt derzeit ein interaktives Schulungsmodul für die Bildungspartner, das dazu beitragen soll, das Bewusstsein für dieses Thema zu schärfen, Vorbehalte im Umgang mit den Massnahmen abzubauen und das Verständnis für unterschiedliche Beeinträchtigungen zu fördern.

### **Ausweisen des Nachteilsausgleichs im Zeugnis**

Werden Massnahmen im Rahmen eines Nachteilsausgleichs gewährt, dürfen diese nicht im Zeugnis vermerkt werden.<sup>22</sup> Einerseits wird so eine Stigmatisierung der betroffenen Schülerinnen und Schüler mit Behinderung verhindert, die inhaltlich dieselben Leistungen erbringen wie Schülerinnen und Schüler ohne Behinderung.<sup>23</sup> Der Nichteintrag des Nachteilsausgleichs im Zeugnis ergibt sich andererseits aus dem Umkehrschluss des vom Bundesgericht geforderten Vertrauensschutzes der Öffentlichkeit (des Publikums) in Leistungsausweisen. Zeugnisse müssen erkennbar machen, welche inhaltlichen Anforderungen die betreffende Person erfüllen kann. Da der Nachteilsausgleich lediglich die behinderungsbedingten Nachteile ausgleicht, ohne die inhaltlichen Anforderungen zu senken, ist

---

<sup>22</sup> GLOCKENGIESSER (2014): Abgrenzung zwischen "Nachteilsausgleich" und "Notenschutz" auf der obligatorischen Bildungsstufe: eine Beurteilung aus rechtlicher Sicht. Schweizerische Zeitschrift für Heilpädagogik, 20(5), 17-23

<sup>23</sup> Art. 8 Abs. 2 BV

der Vertrauensschutz der Öffentlichkeit in das Zeugnis gewahrt und diese braucht nicht über den Nachteilsausgleich informiert zu werden.<sup>24</sup> So hat auch das Bundesverwaltungsgericht klar und deutlich darauf hingewiesen, dass auf einem Notenblatt kein Vermerk des Nachteilsausgleichs eingetragen werden dürfe.<sup>25</sup> Eine kantonale Regelung, die einen Vermerk im Zeugnis vorsähe, wäre deshalb klar bundesrechtswidrig und würde so einem gerichtlichen Normkontrollverfahren nicht standhalten.

Die Thematik des Zeugnisvermerks im eidgenössischen Fähigkeitszeugnis und im eidgenössischen Berufsattest wurde bereits vor Jahren intensiv diskutiert – auch mit Wirtschaftsverbänden – und verlor mit den seither erfolgten Klärungen von Lehre und Rechtsprechung an Relevanz.

## Fazit

Von einer expliziten Regelung zum Nachteilsausgleich im VSG sowie zum Ausweisen des Nachteilsausgleichs mit einem entsprechenden Eintrag im Zwischenbericht und im Jahreszeugnis ist abzusehen.

### 2.1.6 Zu § 71 VSG, Laufbahntscheide

*Prüfungsauftrag 6 (Zuweisung Sonderschulung):*

*"Auf die 2. Beratung ist zu prüfen, wo eine unabhängige und fachlich versierte Koordinationsstelle (Zuweisung) organisatorisch verankert werden kann."*

## Situationsanalyse

Gemäss Art. 19 BV haben alle Kinder Anspruch auf einen ausreichenden und unentgeltlichen Grundschulunterricht. Dies gilt auch für Kinder mit Behinderungen, wie dies in Art. 62 Abs. 3 BV präzisiert wird. Laut Art. 8 BV dürfen Menschen nicht aufgrund ihrer Behinderung diskriminiert werden, was bedeutet, dass Kinder mit Behinderungen möglichst Zugang zur Regelschule erhalten sollen, wie dies in Art. 20 Abs. 2 Behindertengleichstellungsgesetz präzisiert wird.

Damit kommt dem Kanton die Aufgabe zu, für einen ausreichenden und unentgeltlichen Unterricht aller Kinder zu sorgen, wofür die Regelschulen und die Sonderschulen zur Verfügung stehen. Sonderschulen sollen nur da zum Zug kommen, wo dies unbedingt erforderlich ist.<sup>26</sup> Demgemäss muss mit geeigneten Mitteln dafür gesorgt werden, dass die Zuweisung von Kindern zur Regel- respektive zur Sonderschule den genannten Bundesvorgaben wie auch den kantonalen Rechtsgrundlagen entspricht und die Interessen der betroffenen Kinder respektive von deren Eltern, der Regel- und der Sonderschulen angemessen berücksichtigt werden.

Es liegt damit auch im Interesse des Kantons, die Anspruchsgruppen so in den Prozess der Zuweisung einzubeziehen, dass insgesamt tragfähige Lösungen getroffen werden können, denn der Kanton trägt letztlich die Verantwortung sowohl für die Sonder- als auch die Regelschulen. An diesem Ziel werden sich auch die Detailregelungen orientieren, die der Regierungsrat durch Verordnung zu erlassen hat (§ 73 Abs. 1 VSG).

Der Begriff der Behinderung ist heute in § 2a der Verordnung über die Schulung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen sowie die besonderen Förder- und Stützmassnahmen (VSBF)<sup>27</sup> wie folgt definiert: "Als Behinderung gemäss dieser Verordnung gilt bei Kindern und Jugendlichen eine

---

<sup>24</sup> Siehe dazu die Rechtsprechung des Bundesgerichts zum Schutz des Publikums [BGE 122 I 130](#); Merkblatt SBF1, 2013, S. 3; VSA ZH, 2013, S. 3; in diesem Sinne auch AESCHLIMANN-ZIEGLER (2011), S. 255 mit weiteren Hinweisen; HÖRDEGEN & RICHLI (2013), S. 82 ff.

<sup>25</sup> Urteil des Bundesverwaltungsgerichts BVGer [B-7914/2007](#), E. 4.5 mit Hinweis auf SCHNYDER (1999), Rz. 178 ff.

<sup>26</sup> Dies wird in § 23 Abs. 1 VSG wie folgt präzisiert: "In Sonderkindergärten und Sonderschulen werden Kinder und Jugendliche mit einer Behinderung unterrichtet und gefördert,

a) die aufgrund ihrer Fähigkeiten voraussichtlich nicht in der Lage sein werden, aus dem Unterricht in der Regelschule oder in einem Förder- und Stützangebot einen sinnvollen Nutzen für ihre weitere Entwicklung zu ziehen sowie am gemeinschaftlichen Leben der Abteilung teilzuhaben, oder

b) bei denen die Schwere der Behinderung dem Unterricht der anderen Schülerinnen und Schüler ernstlich entgegensteht."

<sup>27</sup> [Verordnung über die Schulung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen sowie die besonderen Förder- und Stützmassnahmen \(VSBF\) vom 8. November 2006 \(SAR 428.513\)](#)

stark eingeschränkte Funktionsfähigkeit ihrer Aktivitäten und Partizipation gemäss der International Classification of Functioning, Disability and Health (ICF, Version 2001), die ausgelöst wird durch hemmende Umweltfaktoren sowie im Regelfall zusätzlich durch ausgeprägte Beeinträchtigungen und Störungen von Körperfunktionen, ...". Diese Definition soll auch weiterhin gültig sein, da sie einem zeitgemässen, fachlich gut begründeten Verständnis von Behinderung entspricht, das in praktisch allen Kantonen angewendet wird und auch dem im Kanton Aargau eingesetzten standardisierten Abklärungsverfahren (SAV) zu Grunde liegt.

Behinderung ist damit häufig kein eindeutiges Merkmal im Sinne von "ein Kind ist behindert oder ein Kind ist nicht behindert". Neben medizinisch diagnostizierbaren Störungen der Körperfunktionen spielen auch die Persönlichkeit des Kindes, Umwelteinflüsse in der Lebenswelt des Kindes – insbesondere der Familie – sowie die Situation in der Schule eine wesentliche Rolle. Damit kann eine Behinderung nicht einfach einem Kind zugeschrieben werden, sondern resultiert aus Eigenschaften des Kindes wie auch seiner Umgebung – insbesondere der Familie und der Schule. Zudem sind Störungen der Körperfunktionen, wie auch die anderen genannten Faktoren, gradueller Natur: Es gibt also keine Differenzierung zwischen "beeinträchtigt" und "nicht beeinträchtigt", sondern vielmehr Beeinträchtigungen unterschiedlichen Grades.

Die daraus resultierende Komplexität muss im Zuweisungsprozess berücksichtigt werden, damit diejenigen Kinder, für die der Rahmen einer Sonderschule in Hinblick auf ihre Entwicklung am notwendigsten ist, respektive die in der Regelschule zu den höchsten Belastungen führen, einer Sonderschule zugeteilt werden können. Deshalb sind in der Zuweisungsstelle Kompetenzen in den Bereichen Sonderpädagogik, Sozialpädagogik und Psychologie erforderlich. Zudem soll die Zuweisungsstelle im Generalsekretariat des Departements Bildung, Kultur und Sport angesiedelt werden, um sicherzustellen, dass alle Anspruchsgruppen mit gleicher Priorität berücksichtigt werden.

Grundsätzlich sollen Wechsel zwischen der Sonder- und der Regelschule jeweils auf den Schuljahreswechsel erfolgen. Dies lässt sich jedoch nicht immer realisieren, etwa bei Zu- und Wegzügen oder bei akuten Belastungssituationen bei den Kindern selbst, in ihrem familiären Umfeld oder in der Schule. Daher muss die Zuweisung in zwei Prozesse strukturiert werden: In einen Hauptprozess jeweils auf den Schuljahreswechsel im August und in einen laufenden Prozess für dringliche Situationen, die eine Zuweisung im laufenden Schuljahr erfordern. Hauptprozess und laufender Prozess orientieren sich an vier Phasen:

#### a) Vorbereitung und Klärung

Die Zuweisungsstelle verschafft sich einen Überblick über die verfügbaren Sonderschulplätze in den einzelnen Sonderschulen. Der SPD klärt Schülerinnen und Schüler ab, die von den Regelschulen in Hinblick auf einen möglichen Übertritt in eine Sonderschule gemeldet werden. Anschliessend entscheiden die Gemeinden respektive in ihrer Kompetenzdelegation die Schulleitung, welche Kinder für eine Sonderschulung angemeldet werden, wobei in der Anmeldung keine spezifische Sonderschule genannt werden muss, jedoch Prioritäten gesetzt werden können.

#### b) Priorisierung der Aufnahmeanliegen

Sobald die Abklärungsberichte des SPD und die Anmeldungen der Gemeinden vorliegen, wird aufgrund aller verfügbarer Informationen eine Priorisierung der Aufnahmen vorgenommen. Diese kann durch Rückfragen bei Regelschulen und SPD ergänzt werden.

c) Zuweisung der Kinder zu den einzelnen Sonderschulen

Die Kinder, deren Aufnahme priorisiert wurde, werden den einzelnen Sonderschulen zugeteilt. Dabei werden mehrere Kriterien berücksichtigt, insbesondere Passung des Angebots, geografische Nähe, verfügbare Plätze und das Vermeiden von problematischen Klassen- respektive Gruppenzusammensetzungen in Tagessonderschulen und stationären Sonderschulen.

d) Nachbearbeitung

Die Situationen, die mit den Zuweisungen in den Regel- und in der Sonderschule entstehen, werden überprüft und es werden – falls dies erforderlich ist – flankierende Massnahmen in die Wege geleitet.

Zuweisungen werden grundsätzlich befristet. Nach Ablauf der Befristung wird überprüft, ob ein Übertritt in die Regelschule erfolgen kann.

Die Verankerung der Zuweisungsstelle innerhalb des Departements Bildung, Kultur und Sport ist rein organisatorischer Natur, die keiner spezifischen Normierung bedarf (auch nicht auf Verordnungsebene; siehe §§ 27 und 32 Organisationsgesetz<sup>28</sup>).

### Fazit

Die Detailregelung des Verfahrens werden auf Verordnungsebene verankert.

### 2.1.7 Zu § 87 VSG, Aufgaben

*Prüfungsauftrag 7 (Intervention):*

*"Der Regierungsrat soll auf die 2. Beratung aufzeigen, wie die rechtlichen Grundlagen zur griffigen Intervention durch den Kanton bei Verstössen gegen gesetzliche Vorgaben und substanziellen Qualitätsdefiziten an Aargauer Volksschulen im Schulgesetz beispielsweise mittels Fremdänderung im Gemeindegesetz verankert werden können. Auch konkrete Massnahmen und Möglichkeiten zur Intervention sollen dabei aufgezeigt werden."*

### Situationsanalyse

Folgende Beispiele mögen ein Bild darüber geben, wo die kantonale Schulaufsicht an Grenzen stossen kann, wenn es bei der Kooperation zwischen dem Kanton und den Gemeinden zu Störungen kommt:

Beispiel 1:

Bei einer kantonalen Qualitätskontrolle findet die Schulaufsicht Hinweise auf Schwierigkeiten im Bereich der kantonalen Vorgaben. Insbesondere findet kein Schwimmunterricht statt. Die Schule steht dazu, möchte aber daran nichts ändern. Auch mehrfache Gespräche mit der Schulleitung und dem Gemeinderat führen nicht dazu, dass die kantonalen Vorgaben künftig eingehalten werden.

Beispiel 2:

Eltern gelangen nach einigen Meldungen an die Schulaufsicht mit einer Aufsichtsanzeige ans Departement. Aus ihrer Sicht handeln Lehrpersonen und Schulleitung nicht korrekt. Trotz Vorsprache beim Gemeinderat ändert sich nichts. Es gibt Anzeichen, dass persönliche Verbindungen in den bestehenden Hierarchien dabei eine Rolle spielen. In der Antwort auf die Aufsichtsanzeige wird eine mangelnde Personalführung auf beiden Führungsebenen festgestellt. Die Eltern gelangen erneut an die Schulaufsicht, wer denn nun nach dem Gemeinderat die nächste Instanz sei.

---

<sup>28</sup> [Gesetz über die Organisation des Regierungsrats und der kantonalen Verwaltung \(Organisationsgesetz\) vom 26. März 1985 \(SAR 153.100\)](#)

### Beispiel 3:

Eltern eines Kindes an einer Schule wenden sich an die Schulaufsicht mit einer Beschwerde über schwerwiegend missbräuchliches Verhalten einer Lehrperson. Die Schulleitung sei informiert worden, der Gemeinderat reagiere nicht. Abklärungen der Schulaufsicht ergeben, dass der Gemeinderat in sich zerstritten ist. Eine Personalführung der Gesamtschulleitung findet entsprechend nicht statt. Die einzelnen Gemeinderatsmitglieder vertreten unterschiedliche Auffassungen über das Führen einer Schule. Die Funktionsfähigkeit der Schule ist infrage gestellt: Beschwerden finden kein Gehör, Personalführung findet keine statt, es kommt zu einer hohen Fluktuation bei den Lehrpersonen. Die kritischen Ergebnisse bei der Qualitätskontrolle bestätigen dies. Es scheint keinen gemeinsamen Nenner zu geben, auch nach etlichen Gesprächen nicht.

Die Verordnung über die Qualitätssicherung an der Volksschule (V QS)<sup>29</sup> enthält bereits Aufsichts-massnahmen, die es der kantonalen Schulaufsicht erlaubt, sowohl bei der Schulleitung als auch beim Gemeinderat Berichte einzuholen (§ 6 Abs. 1 lit. a V QS). Diese Massnahme, die sich gesetzlich auf die allgemeine Aufsichtskompetenz des Departements Bildung, Kultur und Sport<sup>30</sup> abstützt, dient einerseits der Sachverhaltsklärung und andererseits der schriftlichen Offenlegung der Gründe, warum beim Vollzug zwischen dem Kanton und dem Schulträger Meinungs-differenzen bestehen. Ein solcher Bericht kann auch ein Konzept umfassen, beispielsweise, wie sich die Schule vorstellt, ihre Ressourcen sinnvoll einzusetzen oder personelle Schwierigkeiten zu lösen.

Normalerweise wird nur dann ein Bericht verlangt, wenn vorgängige Gespräche und mündliche Empfehlungen keine Ergebnisse zeitigen oder wenn die verantwortlichen Personen nicht in die Handlung kommen.

Neben der Berichterstattung lässt es die oben genannte Verordnung zu, besondere Massnahmen anzuordnen, einschliesslich Anordnungen zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands sowie Ersatzmassnahmen (§ 6 Abs. 1 lit. b V QS).

Neben den auf Verordnungsebene normierten Aufsichtsmassnahmen enthält das Gemeindegesetz<sup>31</sup> verschiedene Zwangsmassnahmen gegenüber dem Gemeinderat. Diese reichen von Information zuhanden des Regierungsrats, über Ersatzvornahme, Disziplinarmassnahmen bis zum Entzug der Selbstverwaltung.

Während die auf Verordnungsebene verankerten Massnahmen also der Schulaufsicht zugeordnet sind, fällt das Instrumentarium des Gemeindegesetzes primär in die Kompetenz der Gemeindeabteilung im Departement Volkswirtschaft und Inneres, auch wenn die betreffenden Entscheide letztlich durch den Regierungsrat zu beschliessen sind. Beizufügen ist, dass sämtliche Aufsichtsmassnahmen gestützt auf die einschlägigen Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes angefochten werden können und somit einer allfälligen gerichtlichen Überprüfung standzuhalten haben.

Damit stellt sich die Frage, ob es Sinn macht, den bereits vorhandenen Aufsichtsmassnahmen eine Zwischenebene einzuräumen, oder ob damit nur eine Überregulierung geschaffen wird. Tatsächlich hat sich die Situation bei den Aufsichtsmassnahmen seit der letzten Teilrevision des Schulgesetzes ein Stück weit verändert, ging doch mit den neuen Führungsstrukturen im Volksschulbereich ein Übergang der Kompetenzen der Schulpflegen auf die Gemeinderäte einher. Damit stehen neben den Schulleitungen die Gemeinderäte viel stärker als bisher im Fokus des Departements Bildung, Kultur und Sport, die anstelle der früheren Schulpflegen für die strategische Führung und die Qualität ihrer Schulen verantwortlich sind. Überdies sind bisweilen Schulverbände betroffen, wo die Schulaufsicht auch gegenüber dem Vorstand Aufsichtsmassnahmen ergreifen können muss. Es geht deshalb mit der Stärkung des Aufsichtsinstrumentariums nicht zuletzt darum, unmittelbar das Zusammenwirken

---

<sup>29</sup> [Verordnung über die Qualitätssicherung an der Volksschule \(V QS\) vom 7. April 2021 \(SAR 401.116\)](#)

<sup>30</sup> Siehe §§ 51 und 86 Schulgesetz

<sup>31</sup> Siehe §§ 102–104 des [Gesetzes über die Einwohnergemeinden \(Gemeindegesetz, GG\) vom 19. Dezember 1978 \(SAR 171.100\)](#)

der kantonalen Schulaufsicht und der Gemeinderäte beziehungsweise der Schulverbandsvorstände (via § 2 Abs. 1 lit. c VSG) in den Fokus zu rücken, wo es um schulische Themen geht.

In diesem Sinn wird die Verankerung einer zusätzlichen Regelung im VSG vorgeschlagen, die sich stark an die Regelung des Gemeindegesetzes anlehnt. Demgemäss soll der Regierungsrat in Fällen, in denen sich Schulträger weigern, den Anordnungen der kantonalen Schulaufsicht in wichtigen schulischen Angelegenheiten Folge zu leisten, namentlich bei massiven Mängeln in der Schul- und Unterrichtsorganisation oder bei der Personalführung, die Schulführung an eine externe Sachverwaltung übertragen können. Bereits heute lassen sich Gemeinden, die eine kritische Lage in ihrer Schule zu bewältigen haben, freiwillig von externen Dienstleisterinnen und Dienstleistern beraten und begleiten, die das nötige Knowhow in schulischen Belangen mitbringen.

## **Fazit**

Die in 1. Beratung beschlossene Fassung ist mit einer schulspezifischen Normierung zu ergänzen (siehe Synopse: § 92a Abs.1–3 VSG).

### **2.1.8 Zu § 112 VSG, Vorsorgeuntersuchung**

*Prüfungsauftrag 8 (Vorsorgeuntersuchung):*

*"Der Regierungsrat möge auf die zweite Beratung die Auswirkungen einer Streichung des § 112 umfassend prüfen. Die Verantwortung für Vorsorgeuntersuchungen von Kindern und Jugendlichen läge damit bei den Eltern.*

*Weiter sei zu prüfen, ob bei Vernachlässigung oder Unterlassung der Gesundheitspflege durch die Eltern an dieser Stelle allenfalls eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden müsste, damit die Schule eine ärztliche Untersuchung veranlassen kann (ohne dass die KESB eingeschaltet werden muss). Die Kosten wären durch die Trägerschaft der veranlassenden Institution zu übernehmen."*

## **Situationsanalyse**

Die ärztlichen Vorsorgeuntersuchungen beim Schuleintritt und Schulaustritt sind in der geltenden Verordnung über die Schuldienste<sup>32</sup> im Detail geregelt. Sie werden durch eine zugelassene Ärztin oder einen zugelassenen Arzt oder bei Unterlassung bis Ende des ersten Semesters durch die Schulärztin oder den Schularzt bis Ende Schuljahr durchgeführt. Sie umfassen unter anderem eine kurze Anamnese, einen Seh- und Hörtest sowie eine Überprüfung des Impfstatus.

In der Gesundheitspolitischen Gesamtplanung (GGpl) 2030<sup>33</sup> wird der Bedarf zur Förderung einer gesunden und vorsorgenden Entwicklung der Lernenden sowie die tragende Rolle der Schulärztinnen und Schulärzte aufgezeigt. Am 11. Juni 2024 wurde die GGpl mit 129 zu 0 Stimmen genehmigt.

Für die Schulen ist mit der Organisation der Untersuchungen sowie auch den Impftouren ein grosser administrativer Aufwand verbunden. Zusätzlich bekunden Schulen vermehrt Mühe, eine Nachfolge für ihre in Pension gehenden Schulärztinnen und Schulärzte zu finden. Sowohl Schulärztinnen und Schulärzte wie auch Haus- oder Kinderärztinnen und Kinderärzte beanstanden einen grossen administrativen Aufwand der Vorsorgeuntersuchungen und berichten über ungedeckte Kosten, beispielsweise nicht Wahrnehmen der Vorsorgeuntersuchungstermine aufgrund fehlender Möglichkeiten zur Sanktionierung.

Ziel der ärztlichen Vorsorgeuntersuchungen ist die Überprüfung des Gesundheitszustands und das frühzeitige Erkennen von Gesundheits- und Entwicklungsstörungen von Schülerinnen und Schülern, die sich auf die erfolgreiche Bildung auswirken können. Die Austrittsuntersuchung legt zusätzlich den

---

<sup>32</sup> [Verordnung über die Schuldienste \(V Schuldienste\) vom 3. Mai 2017 \(SAR 405.112\)](#)

<sup>33</sup> [\(23.274\) Gesundheitspolitische Gesamtplanung \(GGpl\) 2030](#): In der übergeordneten Strategie Ziel 4.4 ist festgehalten: "In der Schulgesundheit kommt den Schulärztinnen und Schulärzten eine tragende Rolle zu. Sie sorgen zusammen mit den Kinderärztinnen und Kinderärzten und paramedizinischen Fachpersonen für eine gesunde und vorsorgende Entwicklung der Schülerinnen und Schüler."

Schwerpunkt auf persönliche Fragen zur Gesundheit und Prävention, beispielsweise bezüglich Essstörungen, Alkoholkonsum oder Verhütung.

Die Pflicht der Eltern zur Untersuchung ihrer Kinder und Jugendlichen trägt zu einer möglichst frühen Feststellung von Befunden wie reduziertem Hörvermögen, Übergewicht<sup>34</sup> oder Befunden in der psychomotorischen Entwicklung<sup>35</sup> bei. Dadurch können präventiv mögliche Folgeschäden beziehungsweise nicht behandelte Krankheiten vermieden werden. Folglich reduzieren oder vermeiden die obligatorischen Untersuchungen langfristige Folgekosten zulasten der Allgemeinheit via Krankenkassenprämien, Invalidenversicherung oder Sozialhilfe.

Die Vorsorgeuntersuchungen sind obligatorisch und stellen somit einen gleichberechtigten, niederschweligen Zugang für alle Kinder und Jugendlichen dar, ungeachtet ihrer sozialen oder finanziellen Verhältnisse sowie ihres kulturellen Hintergrunds. Demnach können gemäss KiGGs-Studie<sup>36</sup> insbesondere Kinder und Jugendliche aus Familien mit niedrigerem sozialem Status von einer Abschaffung der Vorsorgeuntersuchung negativ betroffen sein.

Gemäss Art. 21 Abs. 1 lit. b des Bundesgesetzes über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen<sup>37</sup> ist der Impfstatus von Kindern und Jugendlichen während der obligatorischen Schulzeit regelmässig zu überprüfen. Dies geschieht im Kanton Aargau im Rahmen der ärztlichen Vorsorgeuntersuchungen und durch den Impfdienst der Lungenliga Aargau. Eine Einschränkung schulischer Impfprogramme würde dabei zu einer geringeren Anzahl geimpfter Kinder führen, wie in der Vergangenheit bereits beobachtet wurde.<sup>38</sup> Dies erhöht das Risiko für Ausbrüche von impfpräventablen Erkrankungen (zum Beispiel Masern).

Grundsätzlich ist der erste Besuchsort die Regelklasse. Folglich werden Kinder und Jugendliche mit auffälligem Verhalten, mit Behinderungen, Lernschwierigkeiten oder Sprachdefiziten in einer Regelklasse beschult. Jedoch sind in der Tendenz die Diagnosen zu tiefgreifenden Entwicklungsstörungen beim SPD und bei den Psychiatrischen Diensten Aargau (PDAG)<sup>39</sup> zunehmend. Dies zeigt den Bedarf frühzeitiger Untersuchungen für Kinder mit auffälligem Verhalten oder Lernschwierigkeiten wie auch Sprachdefiziten auf: Denn eine möglichst frühe Erfassung und somit Therapie mit entsprechenden Unterstützungsangeboten mindert meist langfristige Folgen oder eine Chronifizierung. Die Möglichkeiten zur Umsetzung solcher Untersuchungen werden aktuell abgeklärt.

Bei einer Streichung der ärztlichen Vorsorgeuntersuchungen würde der Kanton Aargau gänzlich von der Praxis anderer Kantone abweichen, da alle Kantone über schulärztliche Dienste verfügen, welche mindestens eine Vorsorgeuntersuchung umsetzen.<sup>40</sup>

Ein Verzicht auf die obligatorischen Vorsorgeuntersuchungen verwehrt insbesondere vulnerablen Kindern und Jugendlichen einen gleichberechtigten und niederschweligen Zugang zu medizinischer Vorsorge. Dies kann zu nicht oder verspätet aufgedeckten Befunden und möglichen Folgeschäden führen. Zusätzlich kann dies eine Abnahme der bisher hohen Durchimpfungsquote im Kanton Aargau zur Folge haben und das Ausrotten neuer Krankheiten erschweren.

---

<sup>34</sup> STAMM, GEBERT (2022). Analyse der Daten aus den obligatorischen Vorsorgeuntersuchungen im Kanton Aargau (Schuljahre 2020/21 und 2021/22)

<sup>35</sup> Bericht über die Schulärztliche Tätigkeit im Kanton Aargau von 23'780 Untersuchungen von Schülerinnen und Schülern in den Jahren 2013 bis 2018

<sup>36</sup> [www.gesundheitsbericht.ch](http://www.gesundheitsbericht.ch) > 04 Körperliche Gesundheit und Entwicklung > [4.3 Entwicklung](#): Die KiGGs-Studie aus Deutschland berichtet, dass Kinder und Jugendliche aus Familien mit niedrigerem sozialem Status die Vorsorgeuntersuchungen weniger häufig besuchten als Kinder aus Familien mit hohem sozialem Status (Robert Koch-Institut, 2015)

<sup>37</sup> [Bundesgesetzes über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen \(Epidemiengesetz, EpG\) vom 28. September 2012 \(SR 818.101\)](#)

<sup>38</sup> Im Kanton Luzern wurden 1996 die Schulimpfungen abgeschafft, was zu einer Abnahme der geimpften Kinder führte.

<sup>39</sup> Gemäss statistischer Erfassung des SPD von 2018 bis 2023 hat sich beispielsweise die Anzahl Fälle mit Diagnose tiefgreifende Entwicklungsstörung mehr als verdoppelt (von 44 auf 90 Fälle). Gemäss der PDAG hat die Diagnose Autismus-Spektrum-Störung (ASS) ebenfalls zugenommen.

<sup>40</sup> LÜTHI, BALTHASAR, LAUBEREAU (2019). Organisation der schulärztlichen Untersuchungen in der Schweiz. Schweizerische Ärztezeitung 100(20):686–689.

Die Abrechnung der Eintrittsuntersuchung erfolgt über die Krankenkasse und ist in Dauer und Kosten variabel. Die Abrechnung der Austrittsuntersuchung erfolgt stattdessen über die Aufenthaltsgemeinde oder den Wohnort und ist auf 22 Minuten und Fr. 91.68 beschränkt. Unter der Annahme, dass der Austrittsuntersuchung jährlich bei 7'600 Jugendlichen stattfindet, liessen sich mit einem Verzicht auf die ärztliche Austrittsuntersuchung aus Sicht der 197 Aargauer Gemeinden jährliche Einsparungen von rund Fr. 697'000.– erzielen.

Jedoch kann der Verzicht der ärztlichen Untersuchungen zu nicht oder verspätet festgestellten Befunden und Krankheitsausbrüchen (inklusive Schulschliessungen) führen. Diese Folgekosten müssen von der Allgemeinheit mittels Krankenkassenprämie sowie gar mittels Invalidenversicherung oder Sozialhilfe finanziert werden.

Ein Verzicht auf die ärztlichen Austrittsuntersuchungen entlastet die Gemeinden von einer bestehenden administrativen Aufgabe, was primär Auswirkungen auf die Angestellten der Schuladministration und der Finanzverwaltungen hätte.

Bei Verzicht auf die Untersuchungen entfällt auch für Schulärztinnen und Schulärzte ein grosser organisatorischer und administrativer Aufwand. Andererseits sind die Schulärztinnen und Schulärzte jedoch in die epidemiologischen Abklärungen/Ausbruchsmanagement von impfpräventablen Erkrankungen eingebunden. Sollte die Impfquote im Kanton Aargau sinken, dann wäre mit einem Mehraufwand an dieser Stelle zu rechnen. Allerdings wären Schulen weiterhin verpflichtet, eine Schulärztin beziehungsweise einen Schularzt zu haben sowie Impfungen in Zusammenarbeit mit der Lungenliga durchzuführen.

Ein Verzicht auf die ärztliche Vorsorgeuntersuchung hätte Auswirkungen auf die §§ 28–31 V Schuldienste betreffend die Vorsorgeuntersuchungen und würde eine Abkehr von den Inhalten der im Juni 2024 beschlossenen GGpl bedeuten.

Eine umfassende Analyse der ärztlichen Schuldienste würde die laufende Totalrevision des Schulgesetzes überdehnen. Das Thema muss in enger Zusammenarbeit mit dem Departement Gesundheit und Soziales bearbeitet werden. Dementsprechend ist geplant, das Schularztwesen unter den heutigen Umständen von Grund auf zu analysieren und Optimierungsmöglichkeiten auszuarbeiten. Dies wird bereits im Rahmen einer Arbeitsgruppe analysiert. Ebenso ist ein externes Audit zur Erfassung der aktuellen Situation und potenzieller Lösungen geplant. Eine Flexibilisierung der Zeitpunkte zur Durchführung der Vorsorgeuntersuchung in § 112 Abs. 1 VSG, womit diese neu durch Verordnung festgelegt werden können, schafft vorab Raum für das laufende Projekt.

## **Fazit**

Die in 1. Beratung beschlossene Fassung ist im Sinne eines Zwischenschritts anzupassen (siehe Synopse: § 112 Abs. 1 VSG).

## 2.1.9 Zu § 117 VSG, Verstösse und Zuständigkeiten

*Prüfungsauftrag 9 (Verstösse):*

*"Der Regierungsrat soll prüfen, ob eine Mehrung von leichten und mittelschweren Verstössen als schwerer Verstoß gehandhabt werden kann oder ob § 117 Abs. 2 für solche Fälle angepasst werden soll."*

### Situationsanalyse

Der Prüfungsauftrag enthält einen wichtigen und richtigen Hinweis. Es macht Sinn, in Wiederholungsfällen ebenfalls härtere Disziplarmassnahmen zuzulassen.

### Fazit

Die in 1. Beratung beschlossene Fassung ist entsprechend zu ergänzen (siehe Synopse: § 117 Abs. 2 VSG).

*Prüfungsauftrag 10 (Disziplarmassnahmen):*

*"Der Regierungsrat soll auf die 2. Beratung prüfen, ob Disziplarmassnahmen bei leichten und mittelschweren Verstössen gegen die Schulvorschriften von der Beschwerdemöglichkeit vor Verwaltungsgericht ausgenommen werden können (Ergänzung § 54 Abs. 2 VRPG)."*

### Situationsanalyse

Die Regelung von § 54 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes<sup>41</sup> lautet wie folgt:

**"§ 54 VRPG, Grundsatz und Ausnahmen**

<sup>1</sup> Gegen letztinstanzliche Entscheide der Verwaltungsbehörden und gegen Entscheide des Spezialverwaltungsgerichts ist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig.

<sup>2</sup> Ausgeschlossen ist die Beschwerde in folgenden Sachbereichen:

- a) Richtpläne und regionale Sachpläne, wenn die Beschwerde nicht durch eine Gemeinde erhoben wird,
- b) Angebotsbestellungen für den öffentlichen Verkehr,
- c) Entscheide im Rahmen der Ausarbeitung eines generellen Strassenbauprojekts,
- d) Schulstandorte,
- e) gesundheitspolitische Standortentscheide,
- f) Begnadigungen,
- g) Einsatz von Fondsmitteln, Verwendung des Kleinlotteriekontingents und des Alkoholzehntels,
- h) Kulturförderung.

<sup>3</sup> Vorbehalten bleiben Sonderbestimmungen in anderen Gesetzen.

<sup>4</sup> Die Beschwerde ist auch in den Fällen von Absatz 2 und 3 zulässig, wenn die Verletzung des Anspruchs auf Beurteilung von Streitigkeiten durch eine richterliche Behörde gerügt wird."

Die in der Bundesverfassung verankerte Rechtsweggarantie (Art. 29a BV) ist ein Grundrecht, auf das sich jeder Mensch in der Schweiz berufen kann. Die kantonalen Verfahrensgesetze haben sich daran zu orientieren. Desgleichen sieht das Bundesgerichtsgesetz<sup>42</sup> vor, dass die Kantone als letzte kantonale Instanzen richterliche Behörden einzusetzen haben. Es führt deshalb kein Weg daran vorbei, das Verwaltungsgericht im Grundsatz als letzte kantonale Instanz in allen verwaltungsrechtlichen Streitfällen einzusetzen.

---

<sup>41</sup> [Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege \(Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG\) vom 4. Dezember 2007 \(SAR 271.200\)](#)

<sup>42</sup> [Bundesgesetz über das Bundesgericht \(Bundesgerichtsgesetz, BGG\) vom 17. Juni 2005 \(SR 173.110\)](#)

Gestützt auf Art. 29a Satz 2 BV sind Ausnahmen zur allgemeinen Rechtsschutzgarantie in engen Grenzen zulässig. Sie bedürfen allerdings der qualifizierten Begründung.<sup>43</sup> Allgemeine Vorbehalte wie, die Justiz dürfe nicht verpolitisiert werden, oder Argumente der Gewaltenteilung und der mangelnden Justiziabilität genügen zur Begründung einer Ausnahmeregelung allerdings nicht.<sup>44</sup> Im Anwendungsbereich des Bundesgerichtsgesetzes sind Ausnahmen vom Gerichtszugang nur aus politischen Gründen zulässig (Art. 86 Abs. 3 BGG).<sup>45</sup>

Entscheiden zur Fällung von Disziplinar massnahmen kann kein politischer Charakter zugesprochen werden, wie dies beispielsweise bei einem Standortentscheid für eine Schule oder ein Spital der Fall ist (vgl. § 54 Abs. 2 lit. d und e VRPG). Eher das Gegenteil ist der Fall, bedarf es doch zur Anordnung von Disziplinar massnahmen grundsätzlich jeweils eines schuldhaften Verhaltens. Zudem haben selbst geringfügige Disziplinar massnahmen in der Regel Strafcharakter und bedeuten für die betroffenen Personen einen Eingriff in deren Grundrechte. Damit kann diesbezüglich an der Rechtsweggarantie so wenig gerüttelt werden wie beispielsweise bei geringfügigen Bussen im Zusammenhang mit Übertretungstatbeständen des Strassenverkehrsgesetzes. Die Aufnahme einer Ausnahme in den Ausnahmekatalog von § 54 VRPG zwecks Kürzung des Rechtswegs verstiesse damit gegen Bundesrecht.

### **Fazit**

Auf eine Ergänzung der Ausnahmeliste in § 54 Abs. 2 VRPG ist zu verzichten.

### **2.1.10 Zu den §§ 120 f. VSG, Verstoss gegen Mitwirkungspflichten/Schulversäumnis**

*Prüfungsauftrag 11 (Bussen):*

*"Bezüglich der in den §§ 120 und 121 genannten Busse sollen Regierungsrat und vorberatende Kommission eine Franken-Obergrenze festlegen. Die Höhe der Obergrenze ist durch Regierungsrat und Kommission zu prüfen und festzulegen, wobei diese unter 10'000 Franken liegen soll."*

### **Situationsanalyse**

Mit der Konzentration und Vereinheitlichung des Verfahrens bei den professionellen Strafbehörden (siehe Ausführungen zum Prüfungsantrag zu § 122 VSG unten) ist es weder notwendig noch sinnvoll, die Bussenhöhe festzulegen. Diese legt das Schweizerische Strafgesetzbuch<sup>46</sup> fest; sie liegt aktuell bei Fr. 10'000.–. Eine Einschränkung dieses von Bundesrechts wegen eingeräumten Beurteilungsspielraums auf kantonaler Ebene würde den ständigen Forderungen nach einer schlanken Gesetzgebung nicht entsprechen. Die maximale Bussenhöhe dürfte überdies in der Praxis kaum je ausgeschöpft werden. Ebenso gilt es zu bedenken, dass je tiefer die Grenze angesetzt würde, desto eher Fälle auftreten werden, die nicht mehr sachgerecht bestraft werden könnten. Dies wäre insbesondere bei Wiederholungstaten nicht zielführend.

### **Fazit**

Auf die Festlegung einer separaten, deliktsbezogenen Obergrenze bei den Strafbestimmungen im VSG ist zu verzichten.

---

<sup>43</sup> YVO HANGARTNER, Recht auf Rechtsschutz, AJP 2/2002, S. 135 f.

<sup>44</sup> HANGARTNER, a.a.O., S. 135

<sup>45</sup> Weitergehende Ausführungen: siehe [Botschaft des Regierungsrats an den Grossen Rat vom 14. Februar 2007 zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege, 1. Beratung, 07.27](#), Erläuterungen zu § 54 VRPG, S. 64 ff.

<sup>46</sup> [Art. 106 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs \(StGB\) vom 21. Dezember 1937 \(SR 311.0\)](#)

## 2.1.11 Zu § 122 VSG, Verfahren

*Prüfungsauftrag 12 (Strafverfahren):*

*"Auf die 2. Beratung ist zu prüfen, ob das Verfahren nach § 112 Gemeindegesetz anwendbar wäre."*

### Situationsanalyse

Gemäss § 122 VSG sollen gemäss Vorschlag des Regierungsrats und Ergebnis der 1. Beratung im Grossen Rat von vorneherein die einschlägigen Regelungen der schweizerischen Strafprozessordnung und der dazu gehörenden kantonalen Ausführungserlasse zur Anwendung gelangen. Von einem Strafverfahren gestützt auf § 38 beziehungsweise § 112 des geltenden Gemeindegesetzes<sup>47</sup> wird bewusst abgesehen, auch wenn in einem im September des letzten Jahrs eingereichten Postulat verlangt wurde zu prüfen, "wie das Strafbefehlsverfahren der Gemeinderäte wieder in eine einfache, den geringfügigen Tatbeständen angepasste Verfahrensordnung zurückgeführt" werden könnte.<sup>48</sup> Hierzu gilt es grundsätzlich zu bedenken, dass Vorstellungen, gemeinderätliche Verfahren seien viel einfacher, schneller und günstiger, am Ziel vorbeischiessen. Die Grundregeln der vom Bund erlassenen Strafprozessordnung, die ihrerseits auf völkerrechtlichen Grundlagen<sup>49</sup> beruht, gelten nämlich auch für die Gemeinden. Würden die teilweise zugegebenermassen komplexen Vorgaben stets beachtet, wäre das gemeinderätliche Strafverfahren im Ergebnis mangels Routine eher aufwändiger.

Folgende Gründe sprechen für die im VSG vorgeschlagene Lösung gemäss 1. Beratung:

Bei Fällen, in denen die Eltern nicht mit der Schule kooperieren oder gar ihre Kinder von der Schule fernhalten, handelt es sich weder um häufige Vorkommnisse noch um einen geringfügigen Tatbestand. Im Vordergrund eines rechtlich korrekten Verfahrens steht aber ohnehin nicht die Schwere der zu beurteilenden Tat, sondern das Verschulden der involvierten Personen.

Vorteil der neuen Regelung ist, dass der Gemeinderat nicht mehr als Straforgan tätig werden muss. Niederschwellige Massnahmen (Gespräche, formelle Vorladung, formelle Ermahnung) bleiben jedoch weiterhin in der Kompetenz der Schulleitung beziehungsweise des Gemeinderats. Dasselbe gilt in Bezug auf eine mögliche Gefährdungsmeldung an die KESB, die im Zivilgesetzbuch<sup>50</sup> geregelt ist. Strafverfahren enthalten zahlreiche formelle Hürden, weil Strafen einen massiven Eingriff in Freiheitsrechte bedeuten und somit die Einhaltung strenger Verfahrensrechte von zentraler Bedeutung ist. Zudem sind der Sachverhalt und die sich stellenden Eintretensfragen meistens komplexer als bei geringfügigen Übertretungen. Nur schon die Frage der Verantwortung eines oder beider Elternteile (beispielsweise in einer Trennungssituation) bedingt eine sorgfältige Klärung der Sach- und Rechtslage.

Mit der Änderung der Strafkompetenz vom Gemeinderat zu den eigentlichen Strafbehörden kann insbesondere das Risiko formeller Fehler im Strafverfahren vermieden werden, die beim Ergreifen eines Rechtsmittels bei Verfahrensfehlern schliesslich mit einem Freispruch vor Gericht enden können. Zudem erhält die Staatsanwaltschaft einen besseren Überblick über die verschiedenen Fälle im Kanton und sorgt so auch für eine Verbesserung beim rechtsgleichen Vollzug.

Schliesslich kann mit der vorgeschlagenen Strafkompetenzänderung das bisher je nach Schwere der Tat ohnehin bereits nach geltendem Recht<sup>51</sup> gespaltene Strafverfahren vereinheitlicht werden (siehe nachfolgende Tabelle).

---

<sup>47</sup> [Gesetz über die Einwohnergemeinden \(Gemeindegesetz, GG\) vom 19. Dezember 1978 \(SAR 171.100\)](#)

<sup>48</sup> [\(24.280\) Postulat Dr. Lukas Pfisterer, FDP, Aarau \(Sprecher\), Monika Baumgartner, Mitte, Tegerfelden, Patrick Gosteli, SVP, Böttstein, Roland Kuster, Mitte, Wettingen, Rolf Walsler, SP, Aarburg, vom 24. September 2024 betreffend eigenständige Regelung des Strafbefehlsverfahrens der Gemeinderäte im Kanton Aargau](#)

<sup>49</sup> Siehe insbesondere die [Europäische Menschenrechtskonvention \(EMRK\)](#)

<sup>50</sup> Art. 314d ZGB

<sup>51</sup> Siehe § 37 Schulgesetz (Schulversäumnisse)

Straftatbestand	Altes Recht (SchulG)	Neues Recht (VSG)
Verletzung von elterlichen Mitwirkungspflichten  Wiederholungsfall	1. Formelle Vorladung bei Versäumnis unter Strafandrohung  2. <b>Strafbefehl</b> durch Gemeinderat (Busse; max. Fr. 500.–)	1. Formelle Vorladung bei Versäumnis unter Strafandrohung  2. <b>Strafanzeige</b> an Staatsanwaltschaft (Busse gemäss StGB/StPO)
Geringfügiges Schulversäumnis  Wiederholungsfall	Formelle Ermahnung  <b>Strafbefehl</b> durch Gemeinderat (Busse; max. Fr. 500.–)	Formelle Ermahnung  <b>Strafanzeige</b> an Staatsanwaltschaft (Busse gemäss StGB/StPO)
Schweres Schulversäumnis  Wiederholungsfall	<b>Strafanzeige</b> an Staatsanwaltschaft (Busse; Fr. 600.– bis max. Fr. 1'000.–)  <b>Strafanzeige</b> an Staatsanwaltschaft (Busse; Fr. 1'000.– bis max. Fr. 2'000.–)	<b>Strafanzeige</b> an Staatsanwaltschaft (Busse gemäss StGB/StPO)  <b>Strafanzeige</b> an Staatsanwaltschaft (Busse gemäss StGB/StPO)

## Fazit

An der in 1. Beratung beschlossenen Fassung des VSG ist festzuhalten.

### 2.1.12 Zu § 8 GAL (Fremdänderung im VSG), Anstellungsvoraussetzungen

*Prüfungsauftrag 13 (Mitteilung Straftaten):*

*"Auf die 2. Beratung sind die gesetzlichen Grundlagen in allen Kantonen aufzuzeigen, welche es den Staatsanwaltschaften und Strafgerichten erlauben, laufende Strafuntersuchungen und rechtskräftige Urteile gegen Lehr-, Erziehungs- und Betreuungspersonal den Behörden mitzuteilen, sofern die ihnen zur Last gelegte Straftat mit der Ausübung ihrer Tätigkeit in Zusammenhang steht oder die weitere ordnungsgemässe Ausübung der Tätigkeit in Frage steht."*

## Situationsanalyse

Mitteilungen der Strafbehörden über neue Strafverfahren und die ergangenen Entscheide an andere Behörden sind zum einen Teil in der Schweizerischen Strafprozessordnung<sup>52</sup> geregelt. Gemäss Art. 75 Absatz 4 StPO können Bund und Kantone die Strafbehörden zu weiteren Mitteilungen an Behörden verpflichten oder berechtigen. In der StPO selbst – mithin auf Bundesebene – nicht geregelt sind Mitteilungen laufender Strafuntersuchungen und rechtskräftiger Urteile gegen Lehr-, Erziehungs- und Betreuungspersonal. Somit können die Kantone entsprechende Normen schaffen.

<sup>52</sup> [Art. 75 der Schweizerischen Strafprozessordnung \(Strafprozessordnung, StPO\) vom 5. Oktober 2007 \(SR 312.0\)](#)

Der Kanton Aargau regelt in § 24 des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung<sup>53</sup> Mitteilungen an andere Behörden und Dritte wie folgt (im Bereich Schule ist Absatz 3 massgebend):

**"§ 24 EG StPO, Mitteilungen an andere Behörden und Dritte**

<sup>1</sup> Die urteilende Behörde teilt rechtskräftige Entscheide, die gestützt auf die Strafbestimmungen in der Tier- und Umweltschutzgesetzgebung sowie der Waffengesetzgebung ergangen sind, den dafür zuständigen Vollzugsbehörden mit.

<sup>2</sup> Sie teilt der zuständigen Behörde Entscheide betreffend Personen mit, die eine bewilligungsbedürftige Tätigkeit gemäss § 57 des Gesetzes über die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit (Polizeigesetz, PolG) vom 6. Dezember 2005 ausüben.

<sup>2bis</sup> Die urteilende Behörde kann den rechtskräftigen Entscheid der sachverständigen Person zustellen, die im Rahmen des Verfahrens ein Gutachten gemäss den Art. 182–191 StPO erstattet hat.

<sup>3</sup> Die Staatsanwaltschaften informieren andere Behörden über Strafverfahren und verfahrensabschliessende Entscheide, wenn diese für die Erfüllung ihrer Aufgaben darauf angewiesen sind und dieser Mitteilung kein überwiegendes privates Interesse entgegensteht.

<sup>3bis</sup> Die Staatsanwaltschaften, die Gerichte und die Strafvollzugsbehörden gewähren der Kantonspolizei auf begründetes Gesuch hin Einsicht in Entscheide, Gutachten und weitere Unterlagen des Straf- und Strafvollzugsverfahrens, soweit dies zur Erfüllung deren Aufgaben im Bereich des Bedrohungsmanagements gemäss § 3 Abs. 1 lit. m PolG erforderlich ist.

<sup>4</sup> Die Staatsanwaltschaften können medizinischen Hilfskräften, Ärzten und Spitälern Einsicht in Obduktionsgutachten gewähren, wenn sie die das Gutachten betreffende Person vor dem Tod medizinisch betreut haben.

<sup>4bis</sup> Die Kantonspolizei ist die für Fälle häuslicher Gewalt zuständige Stelle gemäss Art. 55a Abs. 2 StGB.

<sup>5</sup> Die Staatsanwaltschaften und die Gerichte informieren die Fachstellen gemäss § 41a Abs. 2 des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe und die soziale Prävention (Sozialhilfe- und Präventionsgesetz, SPG) vom 6. März 2001 über Sistierungen und Einstellungen von Verfahren gemäss Art. 55a StGB.

<sup>6</sup> Die Staatsanwaltschaften stellen die Anklageschriften, in denen Ausländerinnen und Ausländer als beschuldigte Personen bezeichnet sind, zum Zeitpunkt der Anklageerhebung dem Amt für Migration und Integration Kanton Aargau (MIKA) zu.

<sup>7</sup> Die Gerichte stellen Urteilsdispositive, in denen eine Landesverweisung gemäss Art. 66a oder 66abis StGB angeordnet wird, zum Zeitpunkt der Eröffnung dem MIKA zu."

Die von der Kommission und vom Grosse Rat verlangte Erhebung in sämtlichen Kantonen ergab, dass von den 26 Kantonen (inklusive Halbkantone) 21 Kantone (inklusive Aargau) eine generelle oder gar eine schulspezifische Regelung kennen. Die meisten Regelungen sind in den jeweiligen kantonalen Einführungsgesetzen zur StPO verankert.

Die detaillierten Ergebnisse der gemäss Prüfungsauftrag verlangten Abklärungen können der Beilage 5 zur Botschaft entnommen werden.

Wie oben dargestellt, ist die aargauische Gesetzesgrundlage von § 24 Abs. 3 EG StPO allgemein formuliert. Auch wenn also dort die Schulbehörden nicht ausdrücklich genannt sind, ist die geltende Regelung für eine Weitergabe der erforderlichen Informationen ausreichend.

## Fazit

Für den Kanton Aargau besteht in Bezug auf Mitteilungen laufender Strafuntersuchungen und rechtskräftiger Urteile gegen Lehr-, Erziehungs- und Betreuungspersonal an Behörden kein weitergehender Regelungsbedarf.

---

<sup>53</sup> [Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung \(EG StPO\) vom 16. März 2010 \(SAR 251.200\)](#)

## 2.2 Verordnungen im Bereich Volksschule

*Prüfungsauftrag 14:*

*"Auf die 2. Beratung sind der Kommission BKS departementale Entwürfe zu den Verordnungen vorzulegen."*

Die Schaffung eines neuen Gesetzes im Volksschulbereich zieht Änderungen praktisch aller Verordnungen im genannten Bereich nach sich. Hauptgrund dafür sind die Ingresses der verschiedenen Verordnungen, welche die jeweilige gesetzliche Vorsteuerung im Hinblick auf die Detailregelungen auf der Verordnungsebene enthalten.

Haupterlass auf Verordnungsebene bildet die Verordnung über die Volksschule.<sup>54</sup> Geplant ist, diese Verordnung ebenfalls wie das Schulgesetz einer Totalrevision zu unterziehen und einige weitere Verordnungen darin zu integrieren.<sup>55</sup> Gleichzeitig soll die neue Volksschulverordnung (VSV) grundsätzlich systematisch gleich aufgebaut werden wie das neue VSG. Dadurch werden Gesetz und Verordnung lesbarer und anwendungsfreundlicher, weil sie nebeneinandergelegt werden können. Die Suche nach den zum Schulgesetz passenden Detailregelungen entfällt.

Desweiteren sollen die Regelungen zu den Ressourcen<sup>56</sup>, zum Schulgeld<sup>57</sup> und zur Beteiligung der Gemeinden am Personalaufwand der Volksschulen und Kindergärten<sup>58</sup> zu einer neuen Verordnung über die Ressourcierung und Finanzierung der Volksschule (VRF) zusammengefügt werden.

Die departementalen Entwürfe der oben genannten beiden neuen Verordnungen, die allerdings noch nicht ins letzte Detail ausgearbeitet sind und ohnehin erst im Anschluss an die abgeschlossene Gesetzesberatung dem Regierungsrat zur Verabschiedung vorlegt werden können, wird der grossrätlichen Kommission Bildung, Kultur und Sport aufforderungsgemäss zur Einsicht unterbreitet. Damit wird – wie gewünscht – gewährleistet, dass sich die Kommission zumindest in groben Zügen ein Bild davon machen kann, ob und wie die Gesetzesnormen auf Verordnungsebene zur Umsetzung im Detail geplant sind. Zugleich soll der Kommission damit die Möglichkeit eingeräumt werden abzuschätzen, ob sie auf Gesetzesebene allenfalls punktuell eine Änderung oder Ergänzung für notwendig erachtet.

---

<sup>54</sup> [Verordnung über die Volksschule vom 27. Juni 2012 \(SAR 421.313\)](#)

<sup>55</sup> [Verordnung über die Qualitätssicherung an der Volksschule \(V QS\) vom 7. April 2021 \(SAR 401.116\)](#), [Verordnung über die Förderung von Kindern und Jugendlichen mit besonderen schulischen Bedürfnissen \(V Förderung bei besonderen schulischen Bedürfnissen\) vom 28. Juni 2000 \(SAR 421.331\)](#), [Verordnung über die Laufbahntscheide an der Volksschule \(Promotionsverordnung\) vom 19. August 2009 \(SAR 421.352\)](#), [Verordnung über den Instrumentalunterricht vom 27. Juni 2001 \(SAR 421.391\)](#), [Verordnung über die Schulung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen sowie die besonderen Förder- und Stützmassnahmen \(VSBF\) vom 8. November 2006 \(SA 428.513\)](#)

<sup>56</sup> [Verordnung über die Ressourcierung der Volksschule \(Ressourcenverordnung\) vom 20. März 2019 \(SAR 421.322\)](#)

<sup>57</sup> [Verordnung über das Schulgeld an der Volksschule \(Schulgeldverordnung\) vom 1. Mai 2024 \(SAR 403.155\)](#)

<sup>58</sup> [Verordnung über die Beteiligung der Gemeinden am Personalaufwand der Volksschule und Kindergärten \(Gemeindebeteiligungsverordnung, GbV\) vom 16. November 2005 \(SAR 411.251\)](#)

## 2.3 Zusätzlicher Anpassungsbedarf VSG gegenüber dem Ergebnis der 1. Beratung

### 2.3.1 Zu § 84 Abs. 2 VSG, Zusammensetzung und Wahl

#### Situationsanalyse

Die Kommission BKS stimmte anlässlich der Vorberatung des VSG zur 1. Beratung einem Antrag mit 12 zu 2 Stimmen zu, die Wählbarkeit in den Schulrat des Bezirks auf den entsprechenden Bezirk einzuschränken. Regierungsrat und Grosser Rat stimmten dieser Änderung zu.

Im Zug der Vorbereitungsarbeiten für die 2. Beratung wurde nachträglich festgestellt, dass die in 1. Beratung beschlossene Änderung so, wie sie aktuell formuliert ist, verfassungswidrig ist. Denn gemäss § 69 Abs. 1 der Kantonsverfassung (KV)<sup>59</sup> sind in die durch diese selbst festgesetzten Ämter die Stimmberechtigten des Kantons wählbar. Der Schulrat ist in § 31 Abs. 1 lit. b KV verankert. Die KV regelt, dass das Gesetz einzig für die Gerichte etwas anderes bestimmen kann. Diese Regelung wurde nachträglich im Rahmen einer Revision des Gerichtsorganisationsgesetzes<sup>60</sup> in die KV eingefügt, um es insbesondere in Bezug auf die Besetzung des Justizgerichts zu ermöglichen, auch unabhängige Fachpersonen aus einem anderen Kanton wählen zu können. § 13 GOG sieht demgegenüber für die Bezirksgerichte keine Wohnsitzpflicht im Bezirk mehr vor. Demgegenüber findet man in § 34 Abs. 1 des aktuellen Gemeindeggesetzes in Bezug auf die Mitglieder des Gemeinderats eine Wohnsitzpflicht.

Wählbarkeit und Wohnsitzpflicht in Bezug auf die Besetzung einer amtlichen Funktion gemäss Kantonsverfassung sind zwei verschiedene Dinge und sollten somit auseinandergelassen werden. Während die Wählbarkeitsregelung gemäss ihrem engeren Wortlaut primär für den Zeitpunkt der Wahl massgebend ist, ist die Wohnsitzpflicht eine Voraussetzung, welche die amtsinnehenden Personen dauernd zu erfüllen haben. Dies hat den Nachteil, dass bewährte Personen zu ersetzen sind, sobald sie aus dem Bezirk wegziehen.

Kommission und Grosser Rat haben in 1. Beratung dennoch klar beschlossen, eine Wohnsitzpflicht für die amtierenden Mitglieder des Schulräte der Bezirke gesetzlich zu verankern.

#### Fazit

Die in 1. Beratung beschlossene Änderung von § 84 Abs. 2 VSG ist im Sinne der KV zu korrigieren (siehe Synopse: § 84 Abs. 2 VSG).

### 2.3.2 Zu § 102 und § 104 Abs. 1 lit. e VSG, Ausserschulische Jugendarbeit

#### Situationsanalyse

Der Grosse Rat stimmte in der 1. Beratung an seiner Sitzung vom 5. November 2024 dem Änderungsantrag der Kommission BKS zu § 102 mit 70 zu 58 Stimmen zu. Neu sollen auch Jugendarbeitsangebote von Vereinen und Verbänden im Bereich der ausserschulischen Jugendarbeit mit Beiträgen des Kantons unterstützt werden können. Die Bestimmung lautet gemäss Ergebnis 1. Beratung wie folgt:

"§ 102 VSG, Ausserschulische Jugendarbeit

<sup>1</sup> Der Kanton kann Akteuren der ausserschulischen Jugendarbeit sowie von Vereinen und Verbänden organisierten Jugendarbeitsangeboten Beiträge an den Auf- und Ausbau von Strukturen für die im informellen Bildungsbereich angesiedelte ausserschulische Jugendarbeit gewähren."

Die bisherige Förderung fokussierte sich auf die ausserschulische, durch Gemeinden und Kirchgemeinden organisierte und finanzierte Jugendarbeit – heutzutage unter dem Begriff "offene Kinder-

<sup>59</sup> [Verfassung des Kantons Aargau \(Kantonsverfassung, KV\) vom 25. Juni 1980 \(SAR 110.000\)](#)

<sup>60</sup> [Gerichtsorganisationsgesetz \(GOG\) vom 6. Dezember 2011 \(SAR 155.200\)](#)

und Jugendarbeit" etabliert. Durch die vom Grossen Rat beschlossene Ausweitung der beitragsberechtigten Akteure, aber auch durch die Weiterverwendung des im geltenden Schulgesetz verwendeten Begriffs "ausserschulische Jugendarbeit", wirkt die Bestimmung unklar. Die Formulierung erweckt den Eindruck, dass jegliche Jugendarbeitsangebote, speziell auch jene von Verbänden und Vereinen, Beiträge an den Auf- und Ausbau von Strukturen erhalten können. Da unter den förderberechtigten Strukturen auch die Entwicklung und Umsetzung von Projekten und Angeboten (vgl. Anhang 1 zur Verordnung über die Volksschule) enthalten sind, wird eine Abgrenzung von regulären durch Verbände und Vereine organisierter Jugendarbeit mit Freizeitangeboten im Rahmen von Mitgliedschaften (Trainings, Lager etc.) im Kontext des Gesetzestextes in der Praxis beinahe unmöglich, beziehungsweise müsste komplett auf Verordnungsebene verlagert werden.

Der Begriff "offene Kinder- und Jugendarbeit" entspricht dem in der Praxis verwendeten und etablierten Wortlaut für die ausserschulische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen. Der Begriff wird vom Dachverband Offene Kinder und Jugendarbeit Schweiz (DOJ) und auch von den meisten Gemeinden im Kanton Aargau für ihre Angebote im Freizeitbereich von Kindern und Jugendlichen verwendet.

Im Gegensatz zur ausserschulischen Jugendarbeit implementiert die offene Kinder- und Jugendarbeit den niederschweligen und kostenlosen Zugang zu den Angeboten und verdeutlicht, dass die Zielgruppe Kinder und Jugendliche umfasst. Die offene Kinder- und Jugendarbeit grenzt Angebote von Verbänden und Vereinen nicht aus, unterscheidet jedoch klar von herkömmlichen Vereins- und Verbandsaktivitäten im Rahmen von Mitgliedschaften oder kostenpflichtigen Angeboten im Animations- und Freizeitbereich. Diese fallen nicht unter § 102 VSG.

Die beitragsberechtigten Akteure im Bereich der offenen Kinder- und Jugendarbeit werden im Gesetz abschliessend aufgeführt, was Klarheit schafft. Professionelle Akteure sind im vorliegenden Kontext juristische Personen nach Privatrecht, die sich auf Beratungen und Dienstleistungen in den Bereichen der soziokulturellen Animation, der sozialen Arbeit und der Kinder- und Jugendarbeit spezialisiert haben und die über die notwendigen Fachkompetenzen, anerkannte Qualifikationen und Erfahrungen verfügen, um vereinbarte Leistungen effektiv, zielgerichtet und effizient zu erbringen. Ihr Handeln basiert auf fachspezifischen Standards und Regeln sowie auf berufsethischen Prinzipien. In der Regel erbringen sie ihre Leistungen in der offenen Kinder- und Jugendarbeit im Auftrag von Gemeinden, Gemeindeverbänden oder Organisationen im Rahmen von Leistungsvereinbarungen oder Verträgen.

Die vorgeschlagene Formulierung bildet eine verständliche und prägnante gesetzliche Grundlage, um den Vollzug in der Verordnung sowie mit internen Richtlinien nachvollziehbar und praxisbezogen zu regeln.

Aufgrund der neuen Begrifflichkeit in § 102 VSG gilt es, § 104 Abs. 1 lit. e VSG redaktionell entsprechend anzupassen: "offene Kinder- und Jugendarbeit" statt "ausserschulische Jugendarbeit" und "beitragsberechtigte Ausgaben" statt "subventionsberechtigte Ausgaben". Im Weiteren ist der Einleitungssatz von Absatz 1 offen zu formulieren, da im Bereich der offenen Kinder- und Jugendarbeit nicht nur die Gemeinden kantonale Unterstützung erhalten.

## **Fazit**

Die in 1. Beratung beschlossene Fassung ist anzupassen (siehe Synopse: §§ 102 Abs. 1 und 104 Abs. 1 lit. e VSG).

### **2.3.3 Ergänzung VSG, Amtseinstellung und Amtsenthebung (GR.24.277)**

#### **Situationsanalyse**

Der Grosse Rat verabschiedete am 3. Dezember 2024 in 1. Beratung das Gesetz über die Umsetzung der Amtsenthebungsinitiative, womit eine Ergänzung im geltenden Schulgesetz verbunden ist. Das Geschäft wurde in der Gesamtabstimmung mit 115 Ja- gegen 16-Nein-Stimmen gutgeheissen.

Die Behandlung der Botschaft zur 2. Beratung ist auf das 2./3. Quartal 2025 und die Inkraftsetzung auf den 1. Januar 2026 vorgesehen.

Weil das Schulgesetz mit der Inkraftsetzung des VSG aufgehoben werden wird, ist sicherzustellen, dass die das Schulgesetz betreffenden Normen nicht verloren gehen. Zwar müsste für ein definitives Ergebnis die Schlussabstimmung in der 2. Beratung abgewartet werden. In Anbetracht des doch klaren Ergebnisses aus der 1. Beratung darf aber davon ausgegangen werden, dass es dazu kaum mehr zu Änderungen der betreffenden Gesetzesnormen kommen wird. Notfalls wäre dies bei der Plenumsdebatte zur 2. Beratung des VSG entsprechend zu korrigieren beziehungsweise abzustimmen.

Die vom Grossen Rat beschlossenen Normen lauten gemäss Resultat der Gesamtabstimmung in der 1. Beratung zum Gesetz über die Umsetzung der Amtsenthebungsinitiative wie folgt:

#### **§ 76a Schulgesetz, Amtseinstellung**

"<sup>1</sup> Der Regierungsrat kann ein Mitglied des Schulrats des Bezirks vor Ablauf der Amtsdauer im Amt einstellen, wenn gegen dieses eine Strafuntersuchung wegen einer Handlung eröffnet wurde, die mit dem Amt eines Mitglieds des Schulrats nicht vereinbar ist.

<sup>2</sup> Während der Einstellung im Amt ruhen sämtliche Rechte und Pflichten.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat kann während der Amtsdauer von den Mitgliedern des Schulrats des Bezirks Auskünfte über hängige Strafverfahren im In- und Ausland verlangen."

#### **§ 76b Schulgesetz, Amtsenthebung**

"<sup>1</sup> Der Regierungsrat kann ein Mitglied des Schulrats des Bezirks vor Ablauf der Amtsdauer des Amtes entheben, wenn es

- a) vorsätzlich oder grobfahrlässig Amtspflichten schwer verletzt hat,
- b) die Fähigkeit, das Amt auszuüben, auf Dauer verloren hat oder
- c) wegen einer Handlung, die mit dem Amt eines Mitglieds des Schulrats des Bezirks nicht vereinbar ist, strafrechtlich verurteilt worden ist, es sei denn, diese Verurteilung erscheint nicht mehr im Privatauszug aus dem Strafregister.

<sup>2</sup> Mitglieder des Schulrats des Bezirks haben den Regierungsrat umgehend über strafrechtliche Verurteilungen zu informieren, die während der Amtsdauer erfolgen und zu einem Eintrag im Privatauszug aus dem Strafregister führen."

#### **§ 79a Schulgesetz, Amtseinstellung**

"<sup>1</sup> Der Grosse Rat kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder ein Mitglied des Erziehungsrats vor Ablauf der Amtsdauer im Amt einstellen, wenn gegen dieses eine Strafuntersuchung wegen einer Handlung eröffnet wurde, die mit dem Amt eines Mitglieds des Erziehungsrats nicht vereinbar ist.

<sup>2</sup> Während der Einstellung im Amt ruhen sämtliche Rechte und Pflichten.

<sup>3</sup> Das Büro des Grossen Rats kann während der Amtsdauer von den Mitgliedern des Erziehungsrats Auskünfte über hängige Strafverfahren im In- und Ausland verlangen.

<sup>4</sup> Für das Verfahren und die Rechtsmittel gelten die §§ 21c und 21d des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrats und der kantonalen Verwaltung (Organisationsgesetz) vom 26. März 1985 sinngemäss."

#### **§ 79b Schulgesetz, Amtsenthebung**

"<sup>1</sup> Der Grosse Rat kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder ein Mitglied des Erziehungsrats vor Ablauf der Amtsdauer des Amtes entheben, wenn dieses

- a) vorsätzlich oder grobfahrlässig Amtspflichten schwer verletzt hat,
- b) die Fähigkeit, das Amt auszuüben, auf Dauer verloren hat oder
- c) wegen einer Handlung, die mit dem Amt eines Mitglieds des Erziehungsrats nicht vereinbar ist, strafrechtlich verurteilt worden ist, es sei denn, diese Verurteilung erscheint nicht mehr im Privatauszug aus dem Strafregister.

<sup>2</sup> Mitglieder des Erziehungsrats haben das Büro des Grossen Rats umgehend über strafrechtliche Verurteilungen zu informieren, die während der Amtsdauer erfolgen und zu einem Eintrag im Privatauszug aus dem Strafregister führen.

<sup>3</sup> Für das Verfahren und die Rechtsmittel gelten die §§ 21c und 21d des Organisationsgesetzes sinngemäss."

## Fazit

Die mit dem am 3. Dezember 2024 in 1. Beratung verabschiedeten Gesetz über die Umsetzung der Amtsenthebungsinitiative in das Schulgesetz integrierten §§ 76a und 76b Schulgesetz (Amtseinstellung beziehungsweise Amtsenthebung betreffend den Schulrat) sowie die §§ 79a und 79b Schulgesetz (Amtseinstellung beziehungsweise Amtsenthebung betreffend den Erziehungsrat) sind ins neue Volksschulgesetz einzufügen (siehe Synopse: §§ 86a, 86b, 89a und 89b VSG).

### 2.3.4 Redaktionelle Korrekturen im VSG

Seitens der grossrätlichen Kommission BKS wurden nachträglich redaktionelle Verbesserungsvorschläge eingebracht, die teilweise zu weiteren geringfügigen Anpassungen führten (siehe Synopse: §§ 20 Abs. 1, 36 Abs. 1, 75 Abs. 1, 92 Abs. 1 und 2, 94 Abs. 1, 115 Abs. 1, 121 Abs. 1, 127 Abs. 2–4 und 134 Abs. 1 VSG).

### 2.3.5 Zu § 22 Abs. 2 BeG (Fremdänderung VSG), Zusammenarbeit und Aufnahme

#### Situationsanalyse

Bislang konnte das Departement Bildung, Kultur und Sport die anerkannten Einrichtungen nur in Einzelfällen verpflichten, Menschen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen aufzunehmen. Die geltende Regelung im Betreuungsgesetz lautet wie folgt:

#### "§ 22 BeG, Zusammenarbeit und Aufnahme

<sup>1</sup> Das zuständige Departement kann die anerkannten Einrichtungen zur Koordination und Zusammenarbeit verpflichten.

<sup>2</sup> Das Departement kann anerkannte Einrichtungen im Einzelfall verpflichten, Menschen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen aufzunehmen."

Mit der Kompetenzverschiebung von den Gemeinden auf den Kanton bei Sonderschulzuweisungen, ist es erforderlich, dass die anerkannten Einrichtungen grundsätzlich verpflichtet sind, die betreffenden Kinder aufzunehmen. Selbstverständlich bedarf es dazu stets eines vorgängigen Austauschs und einer sorgfältigen Analyse (vgl. Ausführungen zum Prüfungsauftrag Nr. 6 oben). Ist man sich un- einig, ist dies gegenüber den betroffenen Schülerinnen und Schülern beziehungsweise deren Eltern mit einem beschwerdefähigen Entscheid zu eröffnen. Dabei wird auch der Leistungsvertrag zwischen dem Kanton und der jeweiligen Institution eine wichtige Rolle spielen.

## Fazit

§ 22 Abs. 2 und 3 (neu) BeG ist mit einer zusätzlichen Fremdänderung im VSG anzupassen (siehe Synopse: § 22 Abs. 2 und 3 BeG).

### 2.3.6 Zu § 32 Abs. 2 BeG (Fremdänderung VSG), Zuweisungen und Unterbringungen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie Kostengutsprachen

#### Situationsanalyse

Die in der Botschaft zur 1. Beratung vorgesehene Fremdänderung in § 32 Abs. 2 des Betreuungsgesetzes<sup>61</sup> erscheint aus heutiger Sicht noch nicht genügend präzise, denn sie berücksichtigt nur die schulischen Laufbahnentscheide, das heisst, die Zuweisungen, die in eine Tagessonderschule oder in eine stationäre Sonderschule führen. Diese Zuweisungen sollen nun ja gemäss den vorgeschlagenen Regelungen im VSG neu durch den Kanton statt wie bisher durch die Gemeinden erfolgen.

---

<sup>61</sup> [Gesetz über die Einrichtungen für Menschen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen \(Betreuungsgesetz, BeG\) vom 2. Mai 2006 \(SAR 428.500\)](#)

Sinn und Zweck von § 32 Abs. 2 BeG ist allerdings ein breiterer: Das Departement Bildung, Kultur und Sport soll nicht nur bei schulrechtlichen Zuweisungen in ausserkantonale Sonderschulen um Bewilligung ersucht werden, sondern auch bei reinen Wohnplatzierungen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Solche Unterbringungen erfolgen zum einen im Rahmen des behördlichen Kinderschutzes durch die KESB, das Familiengericht (im Eheschutz- oder Scheidungsverfahren oder sonstiger Kompetenzattraktion beim Gericht in Kindessachen), die Jugendanwaltschaft oder das Jugendgericht, zum anderen im Rahmen des freiwilligen Kinderschutzes, wo eine Kostengutsprache des Gemeinderats erforderlich ist (vgl. § 32 Abs. 3 BeG).

In allen der oben genannten Fällen entscheiden nach wie vor die zuständigen Behörden nach ihrem anwendbaren Recht (vgl. die Verweise in § 32 Abs. 1 BeG); das Departement Bildung, Kultur und Sport sorgt zusätzlich dafür, dass keine überbeuren ausserkantonalen Angebote ausgewählt werden, insbesondere wenn ein günstigeres innerkantonales Angebot bestehen würde (vgl. § 49 Betreuungsverordnung<sup>62</sup>). Diese Kontrolle durch das Departement Bildung, Kultur und Sport bei reinen Wohnplatzierungen soll erhalten bleiben.

Die Kompetenzverschiebung bei Sonderschulzuweisungen von den Gemeinden zum Kanton wird vom Verweis im geltenden § 32 Abs. 1 BeG bereits abgebildet, da diese Bestimmung auf das Schulrecht verweist. Neu führt dieser Verweis nicht mehr auf § 73 Abs. 2 Schulgesetz, sondern auf § 71 Abs. 2 und § 87 Abs. 1 lit. i VSG, womit der Kanton beziehungsweise das Departement Bildung, Kultur und Sport zuständig sein wird. Bei Sonderschulzuweisungen erfolgt die Kostenkontrolle durch das Departement Bildung, Kultur und Sport neu im Rahmen des Zuweisungsverfahrens in ausserkantonale Angebote, weil das Departement Bildung, Kultur und Sport künftig diese Zuweisungen selbst vornimmt. Dagegen besteht weiterhin das Bedürfnis nach einer separaten Kostenkontrolle bei den ausserkantonalen Unterbringungen in reine Wohneinrichtungen, womit in § 32 Abs. 2 BeG das Wort "Zuweisungen" gestrichen werden kann, womit nur noch für die "Unterbringungen" eine zusätzliche Bewilligung des Departements Bildung, Kultur und Sport nötig sein wird.

## **Fazit**

Die in 1. Beratung beschlossene Fassung von § 32 Abs. 2 BeG (Fremdänderung) ist entsprechend anzupassen (siehe Synopse: § 32 Abs. 2 BeG).

---

<sup>62</sup> [Verordnung über die Einrichtungen für Menschen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen \(Betreuungsverordnung, BeV\) vom 8. November 2006 \(SAR 428.511\)](#)

### 3. Mittelschulgesetz (MSG)

#### 3.1 Überwiesener Prüfungsauftrag MSG

##### 3.1.1 Zu § 25, Pflichten

*Prüfungsauftrag:*

*"Auf die 2. Beratung ist aufzuzeigen, wie das Dispensations- und Absenzenwesen künftig ausgestaltet werden sollen, und wie die bisherigen Erfahrungen in diesem Bereich aussehen."*

#### **Situationsanalyse**

Sämtliche Mittelschulen verfügen aktuell über ein separates Reglement betreffend das Absenzen- und Urlaubswesen.<sup>63</sup> Ein Vergleich der verschiedenen Reglemente hat gezeigt, dass diese inhaltlich grösstenteils identisch sind. Dies wurde anlässlich einer Befragung von der Rektorin und den Rektoren der Mittelschulen entsprechend bestätigt.

Grundsätzlich sind die Schülerinnen und Schüler verpflichtet, den Unterricht in den obligatorischen Fächern, den Wahlpflichtfächern und den von ihnen gewählten Freifächern zu besuchen. Den Schülerinnen und Schülern wird im Rahmen der Pflicht zum Besuch des Unterrichts ein gewisser Freiraum gewährt, da ein lückenloser Besuch nicht immer möglich ist. Dieser Freiraum besteht darin, dass jede Schülerin und jeder Schüler pro Semester und Schuljahr über ein festgelegtes Kontingent an Lektionen für Abwesenheiten verfügt. Für verschiedene Arten von Absenzen werden dem jeweiligen Kontingent nach unterschiedlicher Rechnung Absenzpunkte abgezogen: Es sind dies insbesondere Kurzabsenzen, längere gesundheitsbedingte Absenzen und bewilligte Urlaube. Ein Anspruch auf unbegründete Absenz besteht jedoch nicht bei Prüfungen und im Bereich des speziellen Unterrichts.

Spezialregelungen können bei Schülerinnen und Schülern getroffen werden, die beispielsweise chronische Krankheiten aufweisen, die entweder mit regelmässigen Abwesenheiten oder länger dauernden Abwesenheiten verbunden sind oder welche an schulischen oder speziellen Aktivitäten, beispielsweise in der Begabtenförderung, teilnehmen. Diese Spezialregelungen müssen individuell vereinbart werden, was dazu führt, dass die Schulen besser über solche Fälle informiert sind.

Ursprünglich wurde das Kontingentsystem eingeführt, um die frühere Praxis, bei der jede Absenz individuell erfasst und begründet werden musste, abzulösen. Diese Vorgehensweise führte oft zu einem hohen administrativen Aufwand und förderte teilweise falsche Begründungen für Absenzen, da die Nachweise schwer überprüfbar waren. Die Befragung der Rektorin und der Rektoren hat ergeben, dass diese mit dem (auch in anderen Kantonen bekannten) Kontingentsystem sehr zufrieden sind. Nach ihrer Ansicht hat es sich bewährt und soll unbedingt aufrechterhalten werden. Das Kontingentsystem schafft eine klare Struktur und nimmt die Schülerinnen und Schüler in die Verantwortung. Es erleichtert den administrativen Aufwand für die Lehrpersonen erheblich und verhindert zugleich, dass Schülerinnen und Schüler dazu verleitet werden, unaufrichtige Gründe ihrer Absenzen anzugeben. Bei den Schülerinnen und Schülern der Mittelschulen, die in der Regel zwischen 16 und 20 Jahre alt sind und ab 18 Jahren ihre Entschuldigungen selbstständig unterschreiben können, erweist sich dieses System als vorteilhaft und stärkt die Eigenverantwortung der Jugendlichen. Zugleich können sich die Schulen dank den standardisierten Regeln besser den verbleibenden Sonderfällen widmen. Durch die bei chronischen Krankheiten oder Unfällen zu vereinbarenden Sonderregelungen sind die Schulen umfassender über möglicherweise längerfristige Probleme informiert und können gezielte Unterstützung anbieten.

---

<sup>63</sup> Vgl. § 94 Abs. 2 der KV, wonach unselbstständige Anstalten – wie es die Mittelschulen sind – Bestimmungen über ihrer Organisation und die Benützung ihrer Einrichtungen erlassen können.

§ 25 Abs. 4 MSG sieht vor, dass der Regierungsrat durch Verordnung die Einzelheiten zur Dispensation und den Absenzen regelt. Auf Verordnungsebene ist daher – wie bis anhin – eine Regelung vorgesehen, wonach die Schulleitung über Gesuche betreffend Dispensation vom Besuch einzelner Lektionen (zum Beispiel Schülerinnen und Schüler, die aufgrund ihrer besonderen Begabung einzelne Lektionen in einem bestimmten Fach nicht besuchen müssen) entscheidet. Neu wird auf Verordnungsebene geplant, eine Norm zu verankern, die den Mittelschulen vorschreibt, ein Kontingentsystem anzuwenden, das pauschale Regelungen hinsichtlich der Absenzen und Urlaube sowie Ausnahmen davon vorsieht. Des Weiteren soll in einer Bestimmung geregelt werden, dass sich die Schulleitungen zwecks möglichst grosser Übereinstimmung ihrer Kontingentsysteme absprechen. Damit soll sichergestellt werden, dass die verschiedenen Systeme inhaltlich möglichst deckungsgleich sind und die Schülerinnen und Schüler unabhängig von der jeweils zu besuchenden Mittelschule in Bezug auf die Absenzen – so weit wie möglich – gleichbehandelt werden.

## Fazit

An der in 1. Beratung beschlossenen Fassung von § 25 Abs. 4 MSG ist festzuhalten.

## 3.2 Verordnungen im Bereich Mittelschule

### *Prüfungsauftrag 14:*

*"Auf die 2. Beratung sind der Kommission BKS departementale Entwürfe zu den Verordnungen vorzulegen."*

Die Schaffung eines neuen Gesetzes im Mittelschulbereich (Mittelschulen und Aargauische Maturitätsschule für Erwachsene) ziehen Änderungen aller Verordnungen im genannten Bereich nach sich. Hauptgrund dafür sind die Ingresse der verschiedenen Verordnungen, welche die jeweilige gesetzliche Vorsteuerung im Hinblick auf die Detailregelungen auf der Verordnungsebene enthalten.

Haupterlasse auf Verordnungsebene bilden die Verordnung über die Mittelschule<sup>64</sup> und die Verordnung über die Aargauische Maturitätsschule für Erwachsene.<sup>65</sup> Geplant ist, diese beiden Verordnungen aufgrund der Schaffung des neuen Mittelschulgesetzes einer Totalrevision zu unterziehen und die weiteren Verordnungen, welche die schulische Laufbahn (Promotion, Prüfungen, Abschluss des Lehrgangs) an einer Mittelschule oder an der Aargauischen Maturitätsschule für Erwachsene betreffen, mit einer Teilrevision anzupassen. Inhaltlich können die meisten der geltenden Bestimmungen übernommen werden und bedürfen nur einer redaktionellen Anpassung. Die beiden vorerwähnten Verordnungen sollen grundsätzlich systematisch gleich aufgebaut werden wie das neue MSG. Dadurch werden Gesetz und Verordnung lesbarer und anwendungsfreundlicher, weil sie nebeneinandergelegt werden können. Die Suche nach den zum Mittelschulgesetz passenden Detailregelungen entfällt. Im Bereich der Berufs- und Weiterbildung werden gestützt auf das teilrevidierte Gesetz über die Berufs- und Weiterbildung<sup>66</sup> in der Verordnung über die Berufs- und Weiterbildung<sup>67</sup> lediglich der Ingress angepasst und zwei Bestimmungen (Detailregelungen zur Spitalschulung und zur Bildungs-Identität) hinzugefügt.

---

<sup>64</sup> [Verordnung über die Mittelschule \(Mittelschulverordnung\) vom 3. Juni 2015 \(SAR 423.123\)](#)

<sup>65</sup> [Verordnung über die Aargauische Maturitätsschule für Erwachsene \(V AME\) vom 9. September 1991 \(SAR 453.111\)](#)

<sup>66</sup> [Gesetz über die Berufs- und Weiterbildung \(GBW\) vom 6. März 2007 \(SAR 422.200\)](#)

<sup>67</sup> [Verordnung über die Berufs- und Weiterbildung \(VBW\) vom 7. November 2007 \(SAR 422.211\)](#)

### **3.3 Zusätzlicher Anpassungsbedarf MSG gegenüber dem Ergebnis der 1. Beratung**

#### **3.3.1 Neu aufzunehmende Regelung im Gesetz über die Berufs- und Weiterbildung (Fremdänderung im MSG), Spitalschulung**

##### **Situationsanalyse**

Im Mittelschulgesetz wird für die Schülerinnen und Schüler der Mittelschulen sowie die Studierenden der Aargauischen Mittelschule für Erwachsene mit § 26 eine Regelung zur Spitalschulung verankert. Gemäss Art. 1 der Interkantonalen Vereinbarung für schulische Angebote in Spitälern (Interkantonale Spitalschulvereinbarung, ISV) vom 28. Oktober 2022 (in Ratifikation) gilt dieselbe für allgemeinbildende Angebote der Sekundarstufe II, die von hospitalisierten Schülerinnen und Schülern sowie Studierenden in Spitälern ausserhalb des Wohnsitzkantons besucht werden. Nach Art. 3 Abs. 2 lit. a der vorerwähnten Vereinbarung streben die schulischen Angebote im Bereich der Sekundarstufe II die Sicherung des Ausbildungsstandards in den allgemeinbildenden Fächern entsprechend dem für die betroffene Person massgebenden Lehrplan an. In der beruflichen Grundbildung entspricht dies der allgemeinbildenden schulischen Ausbildung in Abgrenzung zum berufskundlichen Unterricht ([Spitalschulen — EDK](#); Seite letztmals besucht am 17. Januar 2025).

In Bezug auf den Kommentar zur unten aufgeführten Bestimmung wird auf die Erläuterungen zu § 26 MSG (Spitalschulung) der (24.112) Botschaft zur 1. Beratung vom 27. März 2024 verwiesen. Es ist davon auszugehen, dass im Bereich der Berufsbildung nur sehr wenige Lernende die Spitalschulung in Anspruch nehmen werden. Fälle von Spitalschulung sind der Abteilung Berufsbildung und Mittelschule des Departements Bildung, Kultur und Sport jedenfalls keine bekannt. Das dürfte einerseits damit zusammenhängen, dass die Lernenden im Fall von Krankheit oder Unfall mehrheitlich mit ihrer Berufsfachschule in Kontakt sind, von dort ihre Aufträge erhalten und ihren Unterrichtsstoff weitgehend selbstständig erarbeiten. Andererseits ist anzunehmen, dass die Lernenden in der Berufsbildung bei längeren Spitalaufenthalten das Lehrjahr wiederholen, weil sie nicht nur den Schulstoff, sondern auch die betriebliche Ausbildung verpassen und diese aufholen respektive nachholen müssen.

##### **Fazit**

Im GBW ist eine neue Regelung zur Spitalschulung für die Lernenden der beruflichen Grundbildung aufzunehmen (siehe Synopse: Fremdänderung GBW, § 10a GBW).

### **4. Kommentar zu den neuen und den geänderten Paragrafen**

#### **§ 2 Abs. 1 lit. g VSG, Begriffe (Prüfungsauftrag 1)**

Der Begriff der Aufenthaltsgemeinde wird zusätzlich in die bestehende Liste aufgenommen.

Siehe zudem Kapitel 2.1.1 oben.

#### **§ 11a Abs. 1 und 2 VSG, frühe Sprachförderung (Prüfungsauftrag 1)**

Die frühe Sprachförderung steht am Anfang der schulischen Laufbahn, wobei dieses Förderangebot nur diejenigen Kinder anspricht, die gemäss Ergebnis der Sprachstandserhebung davon profitieren sollen. Dabei geht es allein um die Deutschkenntnisse. Das entsprechende Angebot steht auch nur zur Verfügung, wenn die Aufenthaltsgemeinde überhaupt ein solches anbietet (Absatz 1). Der Besuch ist vorläufig freiwillig (Absatz 2). Aufgrund des aktuellen Zeitpunkts des Rechtsetzungsverfahrens (2. Beratung) wird darauf verzichtet, einerseits die Gemeinden, andererseits die betroffenen Kinder zu verpflichten. Über entsprechende Verpflichtungen wird im Rahmen des laufenden Projekts " Klären der gesetzlichen Grundlage der Kinder- und Jugendhilfe" zu entscheiden sein.

Siehe zudem Kapitel 2.1.3 oben.

## **§ 20 Abs. 1, Angebote im Asylbereich**

Im geltenden § 15 Abs. 1<sup>bis</sup> und 1<sup>ter</sup> Schulgesetz wird von "Asyl suchenden Kindern und Jugendlichen" gesprochen. Diese Formulierung ist nicht präzise, da der Begriff "Asyl suchend" für Personen verwendet wird, die sich in einem laufenden Asylverfahren befinden (Status N). In "Grossunterkünften" (§ 15 Abs. 1<sup>bis</sup> Schulgesetz) wie auch in den "Einschulungsvorbereitungskursen" (§ 15 Abs. 1<sup>ter</sup>) befinden sich aber auch Kinder und Jugendliche, die nicht über den Status N verfügen, so vorläufig aufgenommene (Status F) und anerkannte Flüchtlinge. Diese sind per Definition nicht mehr "Asyl suchend". Deshalb wird in § 20 Abs. 1 VSG neu der Begriff "Kindern und Jugendlichen aus dem Asylbereich" verwendet.

## **§ 36 Abs. 1 VSG, Unterrichtsbesuch**

Diese Änderung ist rein redaktionell bedingt.

## **§ 38 Abs. 1 VSG, Dispensation (Prüfungsauftrag 4)**

Der Einschub "pädagogische" (Gründe) in Absatz 1 bedeutet, dass es den Schulen in gewissen Fällen ermöglicht werden soll, Schülerinnen und Schüler individuell in verschiedenen Fächern oder in anderen Fähigkeiten und Fertigkeiten zu stärken, womit als Gegengewicht auch Raum für entsprechende Entlastungen geschaffen werden muss. Letztlich geht es hier um eine individuelle Anpassung des Lehrplans und/oder des Stundenplans. Grenze bildet einerseits die Schulpflicht, andererseits das Recht auf einen ordentlichen Abschluss der Volksschule. Entsprechende Dispensationen müssen daher – ähnlich wie bei einer vorübergehenden Entbindung von der Schulpflicht oder bei der vorzeitigen Entlassung aus der Schulpflicht – vom Kanton bewilligt werden, um sicherzustellen, dass die Schulen bei solchen Massnahmen nicht überborden oder sie gar dazu missbrauchen, um eine unliebsame Schülerin oder einen unliebsamen Schüler loszuwerden. Die betroffenen Schülerinnen und Schüler sowie ihre Eltern müssen zudem damit einverstanden sein. Die betreffenden Details werden auf Verordnungsebene geregelt (Absatz 2).

Siehe zudem Kapitel 2.1.4 oben.

## **§ 39a Abs. 1 VSG, Sprachstandserhebung (Prüfungsauftrag 3)**

Auch wenn mit der Aufnahme der Sprachstandserhebung im Gesetz zwischen 1. und 2. Beratung eine zusätzliche gesetzliche Pflicht zulasten der Eltern schulpflichtiger Kinder geschaffen wird, bedeutet eine solche Verpflichtung im Gegensatz zur Verpflichtung, ihr Kind in ein Angebot der frühen Sprachförderung zu schicken, keinen schweren Eingriff in Grundrechte.

Siehe zudem Kapitel 2.1.3 oben.

## **§ 67a Abs. 1 und 2 VSG, Sprachstandserhebung (Prüfungsauftrag 3)**

Im Rahmen des laufenden Pilotprojekts werden wertvolle Erfahrungen gesammelt, die bei den Detailregelungen auf Verordnungsebene berücksichtigt werden sollen. Bei der Sprachstandserhebung soll der Kanton die Fäden in den Händen behalten, indem er den Gemeinden die nötigen Instrumente zur Verfügung stellt sowie die Auswertung der Sprachstandserhebung übernimmt (vgl. § 97a VSG). Eine Mitwirkung der Gemeinden zur konkreten Durchführung wird aber unabdingbar sein. Allerdings sollte sich der Aufwand mit einer guten Organisation in Grenzen halten, wie die Pilotprojekte zeigen.

Siehe zudem Kapitel 2.1.3 oben.

## **§ 75 Abs. 1 VSG, Schulmaterial**

Diese Regelung basiert auf dem verfassungsmässigen Grundsatz der Unentgeltlichkeit der Grundschulung (Art. 19 und 62 Abs. 2 BV) und richtet sich nicht nur an die Gemeinden, sondern auch an die privaten Träger der öffentlichen Sonderschulen, weshalb hier eine entsprechende Anpassung zu machen ist.

### **§ 84 Abs. 2 VSG, Zusammensetzung und Wahl (Schulrat)**

Die in 1. Beratung beschlossene Änderung zeigte sich bei der Nachbearbeitung, so wie sie formuliert ist, als verfassungswidrig. Um nicht die Wählbarkeit in den Vordergrund zu stellen, zu der § 69 Abs. 1 KV eine abschliessende Regelung enthält, ist die Normierung in § 84 Abs. 2 VSG allein auf das Wohnsitzerfordernis auszurichten.

Siehe zudem Kapitel 2.3.1 oben.

### **§ 86a Abs. 1–3 VSG, Amtseinstellung (Schulrat)**

Diese Regelung wird infolge eines laufenden Rechtsetzungsverfahrens voraussichtlich noch ins bestehende Schulgesetz eingefügt und muss deshalb mit der Inkraftsetzung des VSG bei gleichzeitiger Ausserkraftsetzung des Schulgesetzes ins VSG übertragen werden.

Siehe zudem Kapitel 2.3.3 oben.

### **§ 86b Abs. 1 und 2 VSG, Amtsenthebung (Schulrat)**

Auch diese Regelung wird infolge eines laufenden Rechtsetzungsverfahrens voraussichtlich noch ins bestehende Schulgesetz eingefügt und muss deshalb mit der Inkraftsetzung des VSG bei gleichzeitiger Ausserkraftsetzung des Schulgesetzes ins VSG übertragen werden.

Siehe zudem Kapitel 2.3.3 oben.

### **§ 89a Abs. 1–4 VSG, Amtseinstellung (Erziehungsrat)**

Auch diese Regelung wird infolge eines laufenden Rechtsetzungsverfahrens voraussichtlich noch ins bestehende Schulgesetz eingefügt und muss deshalb mit der Inkraftsetzung des VSG bei gleichzeitiger Ausserkraftsetzung des Schulgesetzes ins VSG übertragen werden.

Ins MSG ist dagegen keine identische Regelung einzufügen, da sie unmittelbar auf den Erziehungsrat in seiner behördlichen Funktion zugeschnitten ist und nicht auf dessen Tätigkeitsbereich.

Siehe zudem Kapitel 2.3.3 oben.

### **§ 89b Abs. 1–3 VSG, Amtsenthebung (Erziehungsrat)**

Auch diese Regelung wird infolge eines laufenden Rechtsetzungsverfahrens voraussichtlich noch ins bestehende Schulgesetz eingefügt und muss deshalb mit der Inkraftsetzung des VSG bei gleichzeitiger Ausserkraftsetzung des Schulgesetzes ins VSG übertragen werden.

Siehe zudem Kapitel 2.3.3 oben.

### **§ 92 Abs. 1 und 2 VSG, Instrumentarium**

Bei dieser Änderung sind die Kompetenzen zwischen Regierung und dem Departement Bildung, Kultur und Sport klarer zu definieren. So regelt der Regierungsrat die Qualitätsansprüche und die niederschweligen Aufsichtsmassnahmen durch Verordnung, während das Departement Bildung, Kultur und Sport den Schulen ein Instrumentarium für die Qualitätssicherung zur Verfügung stellt und den Schulträgern im Rahmen seines Budgets zusätzliche finanzielle Mittel für qualitätssichernde Massnahmen gewähren kann. Zu den niederschweligen Massnahmen gehört insbesondere das Einverlangen von Berichten und Konzepten durch die Schulaufsicht. Die im Gesetz vorgenommene Aufzählung ist nicht abschliessend und umfasst auch das an Berichte und Konzepte anschliessende Erteilen spezifischer Handlungsanweisungen.

### **§ 92a Abs. 1–3 VSG, Aufsichtsmassnahmen (Prüfungsauftrag 7)**

Mit dieser zusätzlichen Regelung werden härtere Aufsichtsmassnahmen geschaffen, deren Fokus allein auf die Schule gerichtet ist. Die hier geregelten Massnahmen stehen somit zwischen den

Sanktionen, die das Gemeindegesetz vorsieht, und den milderen, beziehungsweise niederschwelligeren Massnahmen, wie das Verlangen eines Berichts oder spezifische Anordnungen, die der kantonalen Schulaufsicht durch Verordnung eingeräumt werden.

Siehe zudem Kapitel 2.1.7 oben.

#### **§ 94 Abs. 1 VSG, Weitergabe und Veröffentlichung**

In Absatz 1 wird ergänzt und entsprechend verdeutlicht, dass eine Weitergabe der individuellen Testergebnisse der Schülerinnen und Schüler aus den Leistungstests am Ende der jeweiligen Schulstufe nur zum Zweck der individuellen Förderung erfolgt. Das Erstellen von Schülerinnen- und Schüler-Rankings ist untersagt.

#### **§ 97a Abs. 1–3 VSG, Sprachstandserhebung (Prüfungsauftrag 3)**

Mit dieser Regelung wird eine Grundlage geschaffen, die es dem Kanton erlaubt, für die Sprachstandserhebung ein passendes und effizientes Instrumentarium zu schaffen, zu finanzieren und die Gemeinden in ihrer Mitwirkung zu unterstützen. Der Kanton kann die betreffenden Arbeiten an einen Dritten, namentlich an eine Hochschule, übertragen, wie er dies bereits im laufenden Pilotprojekt getan hat (Auftrag an die Universität Basel).

Siehe zudem Kapitel 2.1.3 oben.

#### **§ 97b Abs. 1 und 2 VSG, frühe Sprachförderung (Prüfungsauftrag 3)**

Vorerst soll die Schaffung entsprechender Angebote über verschiedene Anreize des Kantons initiiert werden. Von einer kantonsweiten Verpflichtung der Gemeinden wird im Rahmen der 2. Beratung einstweilen abgesehen, da hierfür noch ein grösserer Klärungsaufwand ansteht. Der Regierungsrat soll aber die Eckwerte durch Verordnung festlegen können, die eine kantonale Mitfinanzierung voraussetzen. Angedacht ist eine Beitragsberechtigung derjenigen Gemeinden, die Angebote der frühen Sprachförderung sicherstellen, die alltagsintegriert in einer Kindertagesstätte, Spielgruppe oder Tagesfamilie an mindestens zwei Halbtagen pro Woche im Schuljahr vor dem Kindergartenereintritt stattfinden und die gewissen qualitativen Anforderungen entsprechen.

Siehe zudem Kapitel 2.1.3 oben.

#### **§ 98 Abs. 2 VSG, Bildungs-Identität**

Diese Regelung muss etwas weiter gefasst werden, weil nicht nur Gemeinden sondern auch private Träger der Sonderschulung erfasst werden sollen.

#### **§ 102 Abs. 1 VSG, Offene Kinder- und Jugendarbeit**

Mit der Verwendung des in der Praxis anerkannten Begriffs der offenen Kinder- und Jugendarbeit wird kargestellt, dass Beiträge des Kantons ausschliesslich für den Auf- und Ausbau von Strukturen (Leitbildprozesse, Konzeptarbeiten, Angebotsentwicklung und -umsetzung, Projekte etc.), die einen niederschweligen und kostenlosen Zugang implementieren, zugesprochen werden können. Die beitragsberechtigten Akteure – wozu neu auch Verbände, Vereine und professionelle Akteure zählen – werden abschliessend aufgezählt, was Klarheit schafft.

Siehe zudem Kapitel 2.3.2 oben.

#### **§ 104 Abs. 1 lit. e VSG, Detailregelungen**

Da die Unterstützung bei der offenen Kinder- und Jugendarbeit weiter geht als einzig gegenüber den Gemeinden, ist der einleitende Satz von § 104 Abs. 1 VSG anzupassen und Litera e entsprechend dem Wortlaut von § 102 VSG neu zu formulieren.

### **§ 112 Abs. 1 VSG, Vorsorgeuntersuchung (Prüfungsauftrag 8)**

Um die Vorsorgeuntersuchungen etwas flexibler ausgestalten zu können, ist in Absatz 1 der genaue Zeitpunkt der Vorsorgeuntersuchung offenzulassen. Auch wenn die Entschädigung gemäss Absatz 3 mit der vertraglichen Vereinbarung eines Tarifs mit der aargauischen Ärztesgesellschaft geregelt werden soll, kann der Regierungsrat gestützt auf § 115 Abs. 1 VSG für den Einsatz weiterer freiberuflich tätiger Fachpersonen spezifische Entschädigungen durch Verordnung regeln.

Siehe zudem Kapitel 2.1.8 oben.

### **§ 115 Abs. 1 VSG, Detailregelungen**

Absatz 1 wurde aus redaktionellen Gründen neu gefasst.

### **§ 117 Abs. 2 VSG, Verstösse und Zuständigkeiten (Prüfungsauftrag 9)**

Diese Regelung wird erweitert, damit bei wiederholten leichteren Verstössen ebenso wie bei schweren Verstössen gegen die Schulvorschriften härtere Disziplinar massnahmen ergriffen werden können.

Siehe zudem Kapitel 2.1.9 oben.

### **§ 120 Abs. 1 VSG, Verstoss gegen Mitwirkungspflichten**

Die Strafbestimmung wird erweitert, um die Pflicht der Eltern zur Teilnahme ihrer Kinder bei der Sprachstandserhebung – notfalls mittels Busse durch die zuständige Strafbehörde – durchsetzen zu können.

### **§ 121 Abs. 1 VSG, Schulversäumnis**

Absatz 1 wurde aus redaktionellen Gründen neu gefasst.

### **§ 127 Abs. 2–4, Privatschulen**

Dieser Paragraph wurde zur besseren Lesbarkeit systematisch neu geordnet.

### **§ 134 Abs. 1, Übergangsrecht**

Absatz 1 wurde aus redaktionellen Gründen neu gefasst.

### **§ 22 Abs. 2 und 3 BeG (als Fremdänderung im VSG), Zusammenarbeit und Aufnahme**

Die Anpassung ist Folge der Änderung in der Zuständigkeit betreffend Sonderschulzuweisungen. Die Verpflichtung zur Aufnahme von Kindern und Jugendlichen darf kein Einzelfall bleiben, um genügend Plätze zur Verfügung stellen zu können (Absatz 1). Die Details werden aber ohnehin in den Leistungsverträgen mit den privaten Schulträgern geregelt.

Demgegenüber soll der Aufnahmezwang zulasten anerkannter Einrichtungen für andere Leistungen als die Sonderschulung nur in Einzelfällen vollzogen werden (Absatz 2).

Siehe zudem Kapitel 2.3.5 oben.

### **§ 32 Abs. 2 BeG (als Fremdänderung im VSG), Zuweisung und Unterbringung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie Kostengutsprachen**

Die Anpassung ist ebenfalls Folge der Änderung in der Zuständigkeit betreffend Sonderschulzuweisungen. Die Zuweisungskompetenz betreffend die Sonderschulung ist bereits im VSG geregelt, weshalb es hier nur noch um die Unterbringung in ausserkantonalen Einrichtungen gehen kann. Solche Unterbringungen erfolgen nicht nur im schulischen Kontext.

Siehe zudem Kapitel 2.3.6 oben.

## **§ 10a Abs. 1–3 GBW (als Fremdänderung im MSG), Spitalschulung**

Die Aufnahme einer zusätzlichen Fremdänderung im GBW ist die Konsequenz der neuen Regelung im MSG zugunsten der Schülerinnen und Schüler an den Mittelschulen. Auch bei Lernenden in den Berufsfachschulen soll die Spitalschulung entsprechend im GBW geregelt sein.

Siehe zudem Kapitel 3.3.1 oben.

## **5. Dekrete**

Mit der Verabschiedung eines neuen Mittelschulgesetzes wird das geltende Dekret über die Mittelschulen<sup>68</sup> vom 20. Oktober 2009 obsolet und kann auf den Zeitpunkt der Inkraftsetzung des MSG aufgehoben werden.

Sowohl das Lohndekret Lehrpersonen<sup>69</sup> als auch das Gemeindebeteiligungsdekret<sup>70</sup> sowie das Dekret über die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit<sup>71</sup> enthalten im Ingress unter anderem die vorsteuernden Regelungen des Schulgesetzes. Diese müssen auf die neue Grundlage im VSG angepasst werden.

## **6. Auswirkungen**

Wie in der Botschaft zur 1. Beratung (Kapitel 8) ausgeführt, hat die Totalrevision des Schulgesetzes, mündend in ein neues Volksschulgesetz und ein neues Mittelschutzgesetz, kaum direkte Auswirkungen auf die Finanzen des Kantons und der Gemeinden. Obwohl für die kantonale Finanzierung in neuen Bereichen mit den beiden neuen Gesetzen die hierfür erforderlichen Grundlagen geschaffen werden können, bleibt eine solche im Grundsatz wie auch in deren Justierung weitgehend dem Grossen Rat im Rahmen des alljährlichen Budgetprozesses überlassen. Grund dafür ist die Normierung über Kann-Regelungen, die diesbezüglich einen Handlungsspielraum einräumen.

Neben der in der Botschaft zur 1. Beratung dargelegten finanziellen Mehrbelastung von jährlich wiederkehrenden rund Fr. 400'000.– zulasten des Kantons aufgrund der Kompetenzverschiebung bei den Sonderschulzuweisungen kommen in der 2. Beratung weitere 9 Millionen Franken dazu, die der Kanton im Zusammenhang mit der zusätzlich eingefügten Sprachstandserhebung (1,2 Millionen Franken) und der frühen Sprachförderung (7,8 Millionen Franken) einstweilen zu tragen haben wird (Maximalbetrag im Fall des flächendeckenden Angebots). Dazu budgetierte der Grosse Rat bereits im Rahmen des Pilotprojekts mehr beziehungsweise über eine längere Zeit, als der Regierungsrat dafür vorgesehen hatte. Allerdings wird anlässlich der Bearbeitung des Entwicklungsschwerpunkts "Klären der gesetzlichen Grundlage der Kinder- und Jugendhilfe" noch genau auszuloten sein, wie ein allfälliger Kostenteiler zwischen dem Kanton und den Gemeinden bei einer späteren flächendeckenden frühen Sprachförderung die Gemeinden letztlich festzulegen sein wird.

---

<sup>68</sup> [Dekret über die Mittelschulen \(Mittelschuldekret\) vom 20. Oktober 2009 \(SAR 423.120\)](#)

<sup>69</sup> [Dekret über die Löhne der Lehrpersonen \(Lohndekret Lehrpersonen, LDLP\) vom 24. August 2004 \(SAR 411.210\)](#)

<sup>70</sup> [Dekret über die Beteiligung der Gemeinden am Personalaufwand der Volksschulen und Kindergärten \(Gemeindebeteiligungsdekret, GbD\) vom 22. Februar 2005 \(SAR 411.250\)](#)

<sup>71</sup> [Dekret über die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit \(Polizeidekret, PoID\) vom 6. Dezember 2005 \(SAR 531.210\)](#)

## 7. Parlamentarische Vorstösse

### 7.1 (16.138) Motion<sup>72</sup> betreffend Spitalschulung

*Motion der BDP-Fraktion (Sprecherin Maya Bally Frehner, Hendschiken) vom 28. Juni 2016 betreffend Neuregelung einer gerechten und einheitlichen Finanzierung bei Spitalschulung*

Mit dieser Motion wurde der Regierungsrat aufgefordert, eine gerechte vom Spitalstandort unabhängige Regelung zur Finanzierung der Spitalschulung zu treffen.

Die Motion wurde vom Regierungsrat mit Erklärung entgegengenommen.

Die Anliegen der Motion werden mit der Verankerung von § 21 VSG (Spitalschulung), § 26 MSG (Spitalschulung) und § 10a GBW (Spitalschulung) auf Gesetzesstufe vollumfänglich erfüllt. Die Kostenverteilung im Bereich der Volksschule war bereits in § 1 Abs. 1 lit. e GbD geregelt. Die Motion kann somit als erledigt von der Kontrolle abgeschrieben werden.

### 7.2 (20.224) Motion<sup>73</sup> betreffend Absenzen in Zwischenbericht und Jahreszeugnis

*Motion der Fraktionen der FDP (Sprecherin Sabina Freiermuth, Zofingen), der SP, der CVP, der Grünen, der EVP-BDP, der GLP sowie Kathrin Hasler, SVP, Hellikon, vom 8. September 2020 betreffend sofortige Sistierung der neuen Absenzenregelung an der Oberstufe der Volksschule Aargau*

Mit dieser Motion wurde der Regierungsrat eingeladen, vor Ablauf des 1. Schulhalbjahrs 2020/21 die neu eingeführte Änderung der Absenzenregelung zu sistieren beziehungsweise aufzuheben. Es sei auf das Ausweisen von entschuldigten Absenzen im Zwischenbericht wie auch im Jahreszeugnis der Oberstufe zu verzichten.

Die beantragte Dringlicherklärung verpasste in der grossrätlichen Abstimmung mit 75 Stimmen das erforderliche Quorum von 87; die Motion wurde schliesslich vom Grossen Rat gemäss Antrag des Regierungsrats und im Einverständnis der Motionärinnen als Postulat an den Regierungsrat überwiesen.

Die in ein Postulat umgewandelte Motion kann sowohl im Fall einer Bestätigung des entsprechenden Verzichts gemäss 1. Beratung auf eine umfassende Regelung auf Gesetzesstufe (siehe § 45 VSG, Absenzen), als auch im Fall einer in 2. Beratung vom Grossen Rat beschlossenen anderslautenden Fassung im Sinne der ursprünglichen Motion als erledigt von der Kontrolle abgeschrieben werden.

### 7.3 (20.54) Motion<sup>74</sup> betreffend Sprach- und Kulturaustausch

*Motion Alfons Kaufmann, CVP, Wallbach (Sprecher), Tanja Primault-Suter, SVP, Gipf-Oberfrick, Simona Brizzi, SP, Ennetbaden, Sabina Freiermuth, FDP, Zofingen, Ruth Müri, Grüne, Baden, Dominik Peter, GLP, Bremgarten, Maya Bally Frehner, BDP, Hendschiken, und Sabine Sutter-Suter, CVP, Lenzburg, vom 3. März 2020 betreffend Konzept und Massnahmen zur Förderung des Sprach- und Kulturaustausches für die Volksschule und die Sekundarstufe II (Berufsbildung und allgemeinbildende Schulen)*

Mit dieser Motion wurde der Regierungsrat eingeladen, ein Konzept mit Massnahmen zu erarbeiten und umzusetzen, welche die vom Bund und der Erziehungsdirektorenkonferenz angestrebte Austauschkultur innerhalb der Schweiz während der Volksschule und Sekundarstufe II stärkt und so fördert. Zudem sollen die Voraussetzungen für den Erhalt von künftig in Aussicht gestellten Bundesgeldern geschaffen werden. Ziel sollte es sein, dass mindestens jede Schülerin und jeder Schüler bis

---

<sup>72</sup> [\(16.138\)](#) Motion betreffend Spitalschulung

<sup>73</sup> [\(20.224\)](#) Motion betreffend Absenzen in Zwischenbericht und Jahreszeugnis

<sup>74</sup> [\(20.54\)](#) Motion betreffend Sprach- und Kulturaustausch

am Ende der Sekundarstufe II in einer anderen Landessprache einen Gruppen- oder Einzelaustausch erlebe.

In der Abstimmung im Grossen Rat wurde die Motion entgegen dem regierungsrätlichen Antrag auf Umwandlung in ein Postulat mit 64 gegen 61 Stimmen als Motion an den Regierungsrat überwiesen.

Die Motion ist mit der Verankerung von § 101 VSG (Austauschprogramme für Schülerinnen und Schüler) weitgehend erfüllt, da gestützt auf diese gesetzliche Bestimmung entsprechende Aktivitäten vollzogen und finanziert werden können. Diese werden nunmehr davon abhängen, wieviel Gelder der Grosse Rat dafür im Rahmen des Budgetprozesses zur Verfügung stellen wird. Die Motion kann somit als erledigt von der Kontrolle abgeschrieben werden.

#### **7.4 (20.96) Motion<sup>75</sup> betreffend einheitliche Digitalisierung der Schulen**

*Motion der FDP-Fraktion (Sprecherin Sabina Freiermuth, Zofingen) vom 12. Mai 2020 betreffend Schaffung von kantonal einheitlichen Rahmenbedingungen für die Digitalisierung der Aargauer Schulen*

Mit dieser Motion wurde der Regierungsrat gebeten, dem Grossen Rat eine Strategie für einheitliche Rahmenbedingungen an den Aargauer Volks-, Fachmittel- und Maturitätsschulen vorzulegen. Dabei seien Mindestvorgaben und verbindliche Leitlinien zu definieren. Der in diesem Bereich notwendigen Weiterbildung der Lehrpersonen sei in der Strategie eine vorrangige Bedeutung beizumessen.

In der Abstimmung im Grossen Rat wurde die Motion entgegen dem regierungsrätlichen Antrag auf Umwandlung in ein Postulat mit 67 gegen 63 Stimmen als Motion an den Regierungsrat überwiesen.

Die Motion wie auch das unten in Kapitel 7.5 angesprochene Postulat wurden im Rahmen des Entwicklungsschwerpunkts 310E022 "Möglichkeiten der Digitalisierung im Bildungsbereich nutzen" beziehungsweise hernach im Entwicklungsschwerpunkt 310E025 "Digitalisierung der Schulen durch Bildungsidentitäten und Vernetzung (Projekt Koneksa – Leuchtturmprojekt SmartAargau)"<sup>76</sup> bearbeitet. Im Projekt "Digitalstrategie einheitliche Rahmenbedingungen Aargauer Schulen" wurden inhaltliche Grundlagen für eine Strategie erarbeitet. Es zeigte sich, dass für die verlangte Vereinheitlichung der digitalen Infrastruktur auf Ebene Volksschule neue Gesetzesgrundlagen benötigt werden, damit eine Basisinfrastruktur für die Schulen vorgegeben und damit gleiche Voraussetzungen für alle geschaffen werden können (vgl. §§ 74 Abs. 2 und 99 VSG). Die Eckwerte für die detaillierte Regelung werden auf Verordnungsebene festgelegt. Sie wurden gemeinsam mit den Anspruchsgruppen erarbeitet. Schliesslich wird die Einführung der Basisinfrastruktur mit einem kantonalen Aktionsplan mit Begleitmassnahmen unterstützt, die unter anderem Unterstützungsmassnahmen bei der Beschaffung der Basisinfrastruktur, Massnahmen zur Datensicherheit und der Weiterbildung der Lehrpersonen enthalten.

Parallel dazu wird im Projekt Koneksa die Vereinheitlichung der Digitalinfrastruktur der Schulen vorangetrieben. Ziel des Projekts ist es, die Digitalisierung in den Schulen zu fördern: Erstens durch eine sichere und einfach nutzbare Bildungs-Identität, insbesondere für alle Schülerinnen und Schüler, und zweitens durch die digitale Vernetzung der Schulen untereinander und mit dem Kanton. Im Jahr 2024 wurde eine Submission für eine kantonale Schulverwaltungslösung durchgeführt. Der Vergabeentscheid wurde im April 2025 kommuniziert. Die Rechtsgrundlagen für die Bildungs-Identität (§ 98 VSG, § 47 MSG, § 11a GBW) und die kantonale Schulverwaltungslösung (§ 99 VSG) werden in die neuen Gesetze beziehungsweise ins bestehende GBW aufgenommen.

Die Motion kann somit als erledigt von der Kontrolle abgeschrieben werden.

---

<sup>75</sup> [\(20.96\)](#) Motion betreffend einheitliche Digitalisierung der Schulen

<sup>76</sup> [Koneksa – Bildungsidentität und Vernetzung der Schulen](#)

## **7.5 (20.102) Postulat<sup>77</sup> betreffend Digitalisierung der Schulen und Chancengerechtigkeit**

*Postulat Alain Burger, SP, Wettingen (Sprecher), und Simona Brizzi, SP, Ennetbaden, vom 12. Mai 2020 betreffend Digitalisierung und Chancengerechtigkeit an der Volksschule und auf der Sekundarstufe II im Kanton Aargau*

Mit diesem Postulat wurde der Regierungsrat beauftragt, für die Volksschule verbindliche Vorgaben und für die Sekundarstufe II Empfehlungen im Bereich Informations- und Kommunikationstechnische Hilfsmittel (IKTH) zu erlassen. Dabei solle auch dargelegt werden, wie die Chancengerechtigkeit beim weiteren Ausbau der IKTH-Infrastruktur an den Aargauer Volksschulen und auf der Sekundarstufe II gemäss Verfassungsauftrag gewährleistet werden könne.

Das Postulat wurde vom Grossen Rat stillschweigend an den Regierungsrat überwiesen.

Wie oben in Kapitel 7.4 ausgeführt, wurden die Inhalte des Postulats zusammen mit der Motion betreffend einheitliche Digitalisierung der Schulen analysiert und bearbeitet. Im Zug der Covid19-Krise wurde überdies die notwendige Infrastruktur, um qualitativ wertvollen Distanzunterricht gewährleisten zu können, an allen Aargauer Berufsfachschulen und Mittelschulen weiter ausgebaut.

Per Beginn des Schuljahrs 2023/24 wurde die flächendeckende Einführung des Prinzips "Bring Your Own Device (BYOD)" sowie der dazugehörigen pädagogischen Konzepte an allen Aargauer Berufsfachschulen abgeschlossen. Verbindliche Vorgaben und Empfehlungen der Schulen im ICT-Bereich und die Koordination zwischen den Schulen über die Rektorenkonferenz sowie spezifische Arbeitsgruppen stellen kantonal einheitliche Rahmenbedingungen und die Chancengerechtigkeit sicher.

Bereits seit dem Jahr 2017 gilt an allen Aargauer Mittelschulen das "BYOD"-Prinzip, mit vergleichbaren Mindestanforderungen. Die Pandemie zeigte, dass der digitale Unterricht funktioniert. Er erfordert aber eine kontinuierliche, methodisch-didaktische Weiterentwicklung und Lehrpersonenweiterbildung. BYOD stärkt das selbstorganisierte Lernen sowie zentrale digitale Kompetenzen der Schülerinnen und Schüler.

Die Mittelschulen sind in der Wahl ihrer Lehrmittel, Didaktik und Methodik frei. Um den Austausch und die Koordination digitaler Themen, das heisst technische, administrative, pädagogische wie auch arbeitsorganisatorische Prozesse, zu fördern, wurde 2017 der IT-Strategieausschuss gegründet, in dem alle Mittelschulen sowie das Departement Bildung, Kultur und Sport vertreten sind. Schliesslich wurde 2024 eine einheitliche Schuladministrationslösung für alle Mittelschulen beschafft.

Das Postulat kann daher ebenfalls als erledigt von der Kontrolle abgeschrieben werden.

## **7.6 (22.148) Motion<sup>78</sup> betreffend ausserschulische Jugendarbeit**

*Motion Rita Brem-Ingold, Mitte, Oberwil-Lieli (Sprecherin), Edith Saner, Mitte, Birmenstorf, Jürg Baur, Mitte, Brugg, Colette Basler, SP, Zeihen, Simona Brizzi, SP, Ennetbaden, Kurt Gerhard, SVP, Brittnau, Markus Lang, GLP, Brugg, Dr. Titus Meier, FDP, Brugg, Ruth Müri, Grüne, Baden, Uriel Seibert, EVP, Schöffland, Béa Bieber, GLP, Rheinfelden, vom 14. Juni 2022 betreffend Änderung § 67b, Leistung der Strukturen der ausserschulischen Jugendarbeit*

Mit dieser Motion wurde der Regierungsrat eingeladen, § 67 des Schulgesetzes sowie die Ausführungsbestimmungen in den §§ 36–39 der Verordnung über die Volksschule an die heutigen Anforderungen anzupassen und offener zu formulieren, damit Projekte auch direkt durch professionelle Stellen der Jugendarbeit, die im Auftrag der Gemeinden arbeiten, eingereicht und umgesetzt werden könnten. In § 67b soll namentlich der Absatz 2 gestrichen werden, der die maximale Beitragshöhe auf 40 % der subventionsberechtigten Ausgaben limitiere. Zudem sei der bürokratische Aufwand der heutigen Zeit anzupassen, beispielsweise durch eine Digitalisierung der Prozesse.

---

<sup>77</sup> [\(20.102\)](#) Postulat betreffend Digitalisierung der Schulen und Chancengerechtigkeit

<sup>78</sup> [\(22.148\)](#) Motion betreffend ausserschulische Jugendarbeit

Die Motion war unbestritten und wurde vom Grossen Rat stillschweigend an den Regierungsrat überwiesen.

Die Motion ist mit der Verankerung einer gegenüber der geltenden Fassung von § 67b Schulgesetz (Leistungen des Kantons an die Strukturen der ausserschulischen Jugendarbeit) erweiterten Regelung im Sinne der Motion in § 102 VSG (Offene Kinder- und Jugendarbeit) erfüllt und kann somit als erledigt von der Kontrolle abgeschrieben werden. Die Detailregelungen werden auf Verordnungsebene entsprechend der Vorsteuerung angepasst.

### **7.7 (22.190) Motion<sup>79</sup> betreffend Finanzierung von Sonderschulplätzen**

*Motion Simona Brizzi, SP, Ennetbaden (Sprecherin), Edith Saner, Mitte, Birmenstorf, Maya Bally, Mitte, Hendschiken, Rolf Walsler, SP, Aarburg, Dr. Roland Frauchiger, EVP, Thalheim, Hans-Peter Budmiger, GLP, Muri, Ruth Müri, Grüne, Baden, Jeanine Glarner, FDP, Möriken, und Patrick Gosteli, SVP, Böttstein, vom 28. Juni 2022 betreffend Kostenbeteiligung des Kantons bei Platzierungen von Kindern und Jugendlichen aufgrund fehlender vom Kanton anerkannten und finanzierten Sonderschulplätze*

Mit dieser Motion wurde der Regierungsrat aufgefordert, die Finanzierung von Sonderschulplätzen – im Sinne der Gleichbehandlung – bei allen Schülerinnen und Schülern mit einem gleichwertig ausgewiesenen Befund zu übernehmen, wenn das vom Kanton verantwortete Angebot dem effektiven Bedarf nicht gerecht werde. Für diese ausserordentliche Situation sollten die gesetzlichen Grundlagen geschaffen werden.

Die Motion wurde vom Grossen Rat entgegen dem regierungsrätlichen Antrag auf Übernahme als Postulat mit 80 gegen 39 Stimmen als Motion an den Regierungsrat überwiesen.

Die Motion ist mit der Verankerung der §§ 71 Abs. 2, 87 Abs. 1 lit. i und j sowie 103 VSG weitgehend erfüllt, wird doch der Kanton gestützt auf die neuen gesetzlichen Grundlagen im genannten Bereich künftig viel besser steuern und koordinieren können als heute. Die Motion kann somit als erledigt von der Kontrolle abgeschrieben werden.

### **7.8 (22.90) Motion<sup>80</sup> betreffend Strafregisterauszüge bei Anstellung von Lehrpersonen**

*Motion Roland Vogt, SVP, Wohlen (Sprecher), und Maya Meier, SVP, Auenstein, vom 22. März 2022 betreffend Anstellung von Lehrpersonal nur mit den aktuellen Strafregisterauszügen (Privatauszug und Sonderprivatauszug)*

Mit dieser Motion wurde der Regierungsrat beauftragt, dem Grossen Rat eine Vorlage zur Änderung oder Ergänzung der gesetzlichen Grundlagen vorzulegen, dass erstens im Kanton Aargau bei jeder Anstellung von Lehrpersonen an kantonalen oder gemeindlichen Schulen aktuelle Strafregisterauszüge (Privatauszug und Sonderprivatauszug) vorzulegen seien; zweitens im Fall einer Vorstrafe wegen sexueller Belästigung von Kindern, sexuellen Handlungen mit Kindern oder Herstellung und Besitz von Kinderpornografie zwingend von einer Anstellung abzusehen sei; drittens bei im Kanton praktizierenden Lehrpersonen eine periodische Überprüfung der Strafregisterauszüge (Privatauszug und Sonderprivatauszug), zum Beispiel alle fünf oder zehn Jahre durchgeführt werde; und viertens bei im Kanton praktizierenden Lehrpersonen bei einer Verurteilung wegen der genannten Delikte eine Kündigung zwingend sei.

Die Motion wurde vom Grossen Rat mit 92 gegen 40 Stimmen entgegen dem regierungsrätlichen Antrag auf Abweisung dem Regierungsrat überwiesen.

---

<sup>79</sup> [\(22.190\)](#) Motion betreffend Finanzierung von Sonderschulplätzen

<sup>80</sup> [\(22.90\)](#) Motion betreffend Strafregisterauszüge bei Anstellung von Lehrpersonen

Die Anliegen der Motion werden mit der Verankerung einer entsprechend erweiterten Regelung in § 8 des Gesetzes über die Anstellung von Lehrpersonen (GAL)<sup>81</sup> erfüllt. Die Motion kann somit als erledigt von der Kontrolle abgeschrieben werden.

## 8. Wirkungsprüfung

Die Qualitätssicherung der Schulen ist eine ständige Aufgabe des Kantons und ist so auch immer wieder Gegenstand zahlreicher politischer Vorstösse. Die beiden vorliegenden Gesetzesentwürfe selbst enthalten spezifische Normen zur Qualitätssicherung (§§ 92 ff. VSG, § 37 Abs. 1 lit. a MSG), die eine Wirkungsprüfung miteinschliessen. Die betreffenden Normierungen ziehen praktisch weder neue, noch stark veränderte Aufgaben nach sich. Die wesentlichsten Änderungen beschränken sich auf den Wechsel der Zuständigkeit bei der Sonderschulzuweisung von den Schulen beziehungsweise Gemeinden zum Kanton, die Sprachstandserhebung und die frühe Sprachförderung. Zur Änderung der Zuweisungskompetenz werden nachfolgend flankierende Massnahmen notwendig sein, um eventuell bereits heute bestehende, aber auch künftige Fehlanreize bei der Sonderschulzuteilung – wenn nicht ganz ausschliessen – so doch mindestens reduzieren zu können. Dazu gehört zweifellos eine Analyse der damit verbundenen Ressourcierung und Finanzierung.

## 9. Weiteres Vorgehen

Tätigkeit	Datum
Kommissionsberatung	2. Quartal 2025
2. Beratung Grosser Rat und Beschluss	3. Quartal 2025
Redaktionslesung	3. Quartal 2025
Referendumsfrist	90 Tage
Beschluss Regierungsrat über Inkraftsetzung und Verordnungsänderungen	4. Quartal 2025
Inkraftsetzung neue Rechtsgrundlagen (voraussichtlich)	1. August 2026

### Zum Antrag

Der Beschluss gemäss Ziffer 1 und 2 untersteht dem fakultativen Referendum gemäss § 63 Abs. 1 lit. a der Verfassung des Kantons Aargau (Kantonsverfassung, KV), sofern ihm die absolute Mehrheit der Mitglieder des Grossen Rats zustimmt.

Erreicht die Abstimmung nicht 71 befürwortende Stimmen oder wird das Behördenreferendum gemäss § 62 Abs. 1 lit. b KV ergriffen, findet eine Volksabstimmung statt.

### Antrag

1.

Der vorliegende Entwurf des neuen Volksschulgesetzes (VSG) wird in 2. Beratung zum Beschluss erhoben.

2.

Der vorliegende Entwurf des neuen Mittelschulgesetzes (MSG) wird in 2. Beratung zum Beschluss erhoben.

<sup>81</sup> [Gesetz über die Anstellung von Lehrpersonen \(GAL\) vom 17. Dezember 2002 \(SAR 411.200\)](#)

3.

Das Dekret über die Mittelschulen (Mittelschuldekret) vom 20. Oktober 2009 wird aufgehoben.

4.

Der vorliegende Entwurf zur Änderung des Dekrets über die Löhne der Lehrpersonen (Lohndekret Lehrpersonen, LDLP) vom 24. August 2004 wird zum Beschluss erhoben.

5.

Die folgenden parlamentarischen Vorstösse werden als erledigt von der Kontrolle abgeschrieben:

- (16.138) Motion der BDP-Fraktion (Sprecherin Maya Bally Frehner, Hendschiken) vom 28. Juni 2016 betreffend Neuregelung einer gerechten und einheitlichen Finanzierung bei Spitalschulung
- (20.224) Motion der Fraktionen der FDP (Sprecherin Sabina Freiermuth, Zofingen), der SP, der CVP, der Grünen, der EVP-BDP, der GLP sowie Kathrin Hasler, SVP, Hellikon, vom 8. September 2020 betreffend sofortige Sistierung der neuen Absenzenregelung an der Oberstufe der Volksschule Aargau
- (20.54) Motion Alfons Kaufmann, CVP, Wallbach (Sprecher), Tanja Primault-Suter, SVP, Gipf-Oberfrick, Simona Brizzi, SP, Ennetbaden, Sabina Freiermuth, FDP, Zofingen, Ruth Müri, Grüne, Baden, Dominik Peter, GLP, Bremgarten, Maya Bally Frehner, BDP, Hendschiken, und Sabine Sutter-Suter, CVP, Lenzburg, vom 3. März 2020 betreffend Konzept und Massnahmen zur Förderung des Sprach- und Kulturaustausches für die Volksschule und die Sekundarstufe II (Berufsbildung und allgemeinbildende Schulen)
- (20.96) Motion der FDP-Fraktion (Sprecherin Sabina Freiermuth, Zofingen) vom 12. Mai 2020 betreffend Schaffung von kantonal einheitlichen Rahmenbedingungen für die Digitalisierung der Aargauer Schulen
- (20.102) Postulat Alain Burger, SP, Wettingen (Sprecher), und Simona Brizzi, SP, Ennetbaden, vom 12. Mai 2020 betreffend Digitalisierung und Chancengerechtigkeit an der Volksschule und auf der Sekundarstufe II im Kanton Aargau
- (22.148) Motion Rita Brem-Ingold, Mitte, Oberwil-Lieli (Sprecherin), Edith Saner, Mitte, Birnenstorf, Jürg Baur, Mitte, Brugg, Colette Basler, SP, Zeihen, Simona Brizzi, SP, Ennetbaden, Kurt Gerhard, SVP, Brittnau, Markus Lang, GLP, Brugg, Dr. Titus Meier, FDP, Brugg, Ruth Müri, Grüne, Baden, Uriel Seibert, EVP, Schöftland, Béa Bieber, GLP, Rheinfelden, vom 14. Juni 2022 betreffend Änderung § 67b, Leistung der Strukturen der ausserschulischen Jugendarbeit
- (22.190) Motion Simona Brizzi, SP, Ennetbaden (Sprecherin), Edith Saner, Mitte, Birnenstorf, Maya Bally, Mitte, Hendschiken, Rolf Walser, SP, Aarburg, Dr. Roland Frauchiger, EVP, Thalheim, Hans-Peter Budmiger, GLP, Muri, Ruth Müri, Grüne, Baden, Jeanine Glarner, FDP, Möriken, und Patrick Gosteli, SVP, Böttstein, vom 28. Juni 2022 betreffend Kostenbeteiligung des Kantons bei Platzierungen von Kindern und Jugendlichen aufgrund fehlender vom Kanton anerkannten und finanzierten Sonderschulplätze
- (22.90) Motion Roland Vogt, SVP, Wohlen (Sprecher), und Maya Meier, SVP, Auenstein, vom 22. März 2022 betreffend Anstellung von Lehrpersonal nur mit den aktuellen Strafregisterauszügen (Privatauszug und Sonderprivatauszug)

## **Regierungsrat Aargau**

### Beilagen

- Synopse Volksschulgesetz (VSG) (Beilage 1)

- Synopse Mittelschulgesetz (MSG) (Beilage 2)
- Synopse Dekret über die Löhne der Lehrpersonen (LDLP) (Beilage 3)
- Synopse Aufhebung Dekret über die Mittelschulen (Mittelschuldekret) (Beilage 4)
- Übersicht über die kantonalen Regelungen betreffend die Meldung von Strafverfahren und -urteilen (Prüfungsauftrag 13) (Beilage 5)